

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident
— 21 Nr. 11453 —

Hannover, den 6. 5. 1988

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident!

Als Anlage übersende ich den vom Landesministerium beschlossenen

Entwurf eines Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1988

nebst Begründung in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist der Minister der Justiz.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Dr. Albrecht

Entwurf

Niedersächsisches Rechtsvereinfachungsgesetz 1988.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
— Staatskanzlei —

Artikel 1 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Zweiter Abschnitt

Geschäftsbereich des Ministers des Innern

- Artikel 2 Änderung der Neuen Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Vereinigung des zu Waldeck-Pyrmont gehörigen Gebietsteils Pyrmont mit dem Freistaate Preußen
- Artikel 4 Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91)
- Artikel 5 Änderung der Dritten Ausführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 91)
- Artikel 6 Änderung des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen
- Artikel 7 Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung
- Artikel 8 Änderung der Niedersächsischen Disziplinarordnung
- Artikel 9 Änderung des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Niedersächsischen Sammlungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
- Artikel 12 Änderung des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes
- Artikel 13 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung
- Artikel 14 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Dritter Abschnitt

Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen

Artikel 15 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Vierter Abschnitt
Geschäftsbereich des Sozialministers

- Artikel 16 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Spielplätze
- Artikel 17 Änderung der Niedersächsischen Bauordnung
- Artikel 18 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Fünfter Abschnitt
Geschäftsbereich des Kultusministers

- Artikel 19 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Sechster Abschnitt
Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft,
Technologie und Verkehr

- Artikel 20 Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes
- Artikel 21 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Siebenter Abschnitt
Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

- Artikel 22 Änderung des Landeswaldgesetzes
- Artikel 23 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Achter Abschnitt
Geschäftsbereich des Ministers der Justiz

- Artikel 24 Änderung des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten in der Gerichtsbarkeit
- Artikel 25 Änderung des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes
- Artikel 26 Aufhebung von Vorschriften des Fideikommißauflösungsrechts
- Artikel 27 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Neunter Abschnitt
Geschäftsbereich des Ministers für Bundes- und
Europaangelegenheiten

- Artikel 28 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Zehnter Abschnitt
Geschäftsbereich des Umweltministers

- Artikel 29 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Elfte Abschnitt
Inkrafttreten

- Artikel 30 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
— Staatskanzlei —

Artikel 1

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

- 2251/1 1. Das Gesetz betreffend den Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk vom 19. April 1955 (Nieders. GVBl. Sb. I. S. 391),
- 2251/2 2. das Gesetz betreffend den Staatsvertrag über die Liquidation des Nordwestdeutschen Rundfunks und die Neuordnung des Rundfunks im bisherigen Sendegebiet des Nordwestdeutschen Rundfunks vom 19. April 1955 (Nieders. GVBl. Sb. I. S. 394),
- 27/1 3. die Verordnung zur Regelung des Gnadenwesens gegenüber Entscheidungen der Spruchgerichte vom 3. Dezember 1947 (Nieders. GVBl. Sb. I. S. 487).

Zweiter Abschnitt

Geschäftsbereich des Ministers des Innern

Artikel 2

- 100/2 Änderung der Neuen Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig

Die §§ 48, 216 und 217 der Neuen Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. Oktober 1832 (Nieders. GVBl. Sb. III. S. 6), geändert durch § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes vom 12. November 1973 (Nieders. GVBl. S. 441), werden gestrichen.

Artikel 3

- 101/10 Änderung des Gesetzes über die Vereinigung des zu Waldeck-Pyrmont gehörigen Gebietsteils Pyrmont mit dem Freistaate Preußen

Die Artikel 4, 5 und 8 bis 10 des Gesetzes über die Vereinigung des zu Waldeck-Pyr-

mont gehörigen Gebietsteils Pymont mit dem Freistaate Preußen vom 22. Februar 1922 (Nieders. GVBl. Sb. II. S. 7) werden gestrichen.

Artikel 4

- 101/18 Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91)

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h, m, n und r der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) vom 25. März 1937 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 15) wird gestrichen.

Artikel 5

- 101/22 Änderung der Dritten Ausführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 91)

§ 1 Nr. 1 Buchst. a, c und d, Nrn. 2, 10, 14 bis 16 sowie die §§ 2 und 3 der oldenburgischen Dritten Ausführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 91) vom 11. November 1937 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 17) werden gestrichen.

Artikel 6

- 2010/4 Änderung des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen

§ 1 Abs. 3 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 (Nieders. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsi-

schen Kommunalabgabengesetzes und anderer abgabenrechtlicher Vorschriften vom 2. Juli 1985 (Nieders. GVBl. S. 207) erhält folgende Fassung:

„(3) Das Landesministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. festzulegen, daß in bestimmten Verfahren über einzelne Gegenstände Versicherungen an Eides Statt nach § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgenommen werden können, und die für die Abnahme der Versicherung zuständigen Behörden zu bestimmen,
2. die gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 und § 34 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für die Beglaubigung zuständigen Behörden zu bestimmen.“

Artikel 7

Änderung

der Niedersächsischen Gemeindeordnung

202/5

Die Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften für Landtags- und Kommunalwahlen vom 26. November 1987 (Nieders. GVBl. S. 214), wird wie folgt geändert:

1. § 55 c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Bundesbaugesetz (BBauG) und dem Städtebauförderungsgesetz“ durch die Worte „Baugesetzbuch (BauGB)“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „(§ 2 Abs. 5 BBauG)“ durch die Verweisung „(§ 4 BauGB)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „(§ 2 a BBauG)“ durch die Verweisung „(§ 3 BauGB)“ ersetzt.

2. In § 55 g Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz“ durch das Wort „Baugesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 8

2034/1

Änderung
der Niedersächsischen Disziplinarordnung

Die Niedersächsische Disziplinarordnung in der Fassung vom 7. September 1982 (Nieders. GVBl. S. 357) wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 3 Satz 4 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„er kann hiermit, wenn die angefochtene Entscheidung eine Beschwerdeentscheidung ist, auch den Dienstvorgesetzten beauftragen, der die Disziplinarverfügung erlassen hat.“

2. § 128 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In den Fällen, in denen eine Aufsichtsbehörde das Disziplinarverfahren an sich gezogen hat oder nach § 127 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 tätig geworden ist oder tätig wird, tritt an die Stelle des höheren Dienstvorgesetzten die Bezirksregierung. Das gleiche gilt für Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde mit Ausnahme der Entscheidungen über Rechtsbehelfe, die sich gegen eine Entscheidung der Bezirksregierung richten; für diese ist der Minister des Innern zuständig.“

Artikel 9

214/3

Änderung
des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes

Das Niedersächsische Enteignungsgesetz in der Fassung vom 6. April 1981 (Nieders. GVBl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind mehrere Grundstücke betroffen, die in den Bezirken verschiedener Enteignungsbehörden liegen, so kann der Mini-

ster des Intern die zuständige Enteignungsbehörde abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmen.“

2. § 29 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Sie ersucht das Grundbuchamt, in das Grundbuch des betroffenen Grundstücks einzutragen, daß das Enteignungsverfahren eingeleitet ist (Enteignungsvermerk); ist das Enteignungsverfahren beendet, so ersucht die Enteignungsbehörde das Grundbuchamt, den Enteignungsvermerk zu löschen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 29a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 werden die Worte „oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,“ angefügt.

b) In den Nummern 3 und 4 wird das Wort „genehmigungsbedürftige“ jeweils durch die Worte „genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige“ ersetzt.

4. § 32 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Beschluß ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.“

5. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Rechtsbehelfe“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des Dritten Teils im Dritten Kapitel des Baugesetzbuchs über das Verfahren vor den Kammern (Senaten) für Baulandsachen sind anzuwenden. An die Stelle der Vorschriften des Baugesetzbuchs,

auf die in dessen Drittem Teil des Dritten Kapitels Bezug genommen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.“

Artikel 10

2184/1

Änderung des Niedersächsischen Sammlungsgesetzes

In § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Sammlungsgesetzes vom 8. Juli 1969 (Nieders. GVBl. S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 11 Gesetzes zur Bereinigung des niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 5. Dezember 1983 (Nieders. GVBl. S. 281), wird die Verweisung „§ 10 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

Artikel 11

219/1

Änderung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungs- ingenieure

Die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 28. Dezember 1965 (Nieders. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „vermessungstechnischen Verwaltungsdienst“ durch die Worte „technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 8. November 1961 (Nieders. GVBl. S. 319)“ durch die Worte „Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2. Juli 1985 (Nieders. GVBl. S. 187), geändert durch Artikel 12 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1988 vom 1988 (Nieders. GVBl. S.),“ ersetzt.

2. In § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Warnung,“ gestrichen.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 5 wird gestrichen.
4. In § 21 wird die Verweisung „(§ 20 Nr. 5)“ gestrichen.

Artikel 12

219/4 Änderung des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes

In § 3 Abs. 4 Satz 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2. Juli 1985 (Nieders. GVBl. S. 187) werden die Worte „Neunten Teils des Bundesbaugesetzes“ durch die Worte „Dritten Teils des Dritten Kapitels des Baugesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 13

230/1 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung

Das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung in der Fassung vom 10. August 1982 (Nieders. GVBl. S. 339) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz“ durch das Wort „Baugesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 10 werden die Worte „in einem Abstand von zwei Jahren, erstmalig zum 1. April 1968, dem Landtag“ durch die Worte „dem Landtag einmal in der Wahlperiode“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 1 werden die Verweisung „§§ 39j, 44 und 44a des Bundesbaugesetzes“ durch die Verweisung „§§ 39, 42 und 44 des Baugesetzbuchs“ und die Ver-

weisung „§ 44 a Abs. 1 Satz 3 des Bundesbaugesetzes“ durch die Verweisung „§ 44 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 14

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

- 101/9 1. das oldenburgische Verkündungspatent, betreffend Aenderung und Ergänzung des mit der freien Hansestadt Bremen am 4. Januar 1854 abgeschlossenen Vertrags wegen Hoheits- und Eigentums-grenzen, sowie wegen Strombauten auf und an der Weser in der Strecke von der Moorlosen Kirche bis zur Ausmündung der Lesum durch den Vertrag vom 5. April 1873, vom 10. Juni 1873 (Nieders. GVBl. SB III S. 16),
- 101/11 2. die preußische Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen vom 1. August 1932 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 12),
- 101/12 3. die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. März 1937 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 12),
- 101/14 4. die Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. Februar 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 13),
- 101/17 5. die Verordnung zur Überleitung des Finanzausgleichs und des Abgabenrechts in den auf Preußen übergehenden Gebietsteilen vom 24. März 1937 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 14),
- 101/21 6. die oldenburgische Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 91) vom 10. Juli 1937 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 16),
- 1132/1 7. das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 30. Okto-

- ber 1959 (Nieders. GVBl. S. 141), geändert durch Artikel I § 1 Nr. 1 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nieders. GVBl. S. 309),
- 13/1 8. das Niedersächsische Gesetz zur Aufhebung von Besatzungsrecht vom 28. Januar 1958 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 81), geändert durch § 5 Nr. 56 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte vom 16. Juli 1962 (Nieders. GVBl. S. 85),
- 2012/1 9. die Verordnung zu § 7 des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19. Januar 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 41),
- 2020/1 10. das braunschweigische Gesetz über die Zulegung von Grundflächen der Gemeindebezirke Linden, Wendessen, Ahlum und Atzum zum Stadtbezirke Wolfenbüttel vom 31. Mai 1924 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 114),
- 2020/2 11. die braunschweigische Verordnung über die Eingemeindung der Landgemeinde Veltenhof in die Stadt Braunschweig vom 30. März 1931 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 114),
- 2020/3 12. das braunschweigische Gesetz über die Eingemeindung mehrerer Landgemeinden in die Stadt Braunschweig vom 9. April 1934 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 114),
- 2020/4 13. die braunschweigische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Eingemeindung mehrerer Landgemeinden in die Stadt Braunschweig vom 11. April 1934 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 115),
- 2020/5 14. das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Vereinigung der Gemeinde Osternburg mit der Stadtgemeinde Oldenburg vom 15. Juni 1922 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 116),
- 2020/6 15. das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Vereinigung eines Teils der Gemeinde Eversten mit der Stadtgemeinde Oldenburg und Bildung der Gemeinde Ofen vom 19. Juni 1924 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 117),

- 2020/7 16. das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Aufhebung von Stadtgebieten vom 26. Oktober 1933 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 117),
- 2020/8 17. die oldenburgische Verordnung betreffend Änderung der Gemeindegrenzen im Landkreis Vechta vom 25. Mai 1946 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 158),
- 2020/9 18. das Gesetz über die Neubildung von Gemeinden im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg vom 26. April 1948 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 158),
- 2020/10 19. das Gesetz über die Zusammenlegung der Kreise Bückeburg und Stadthagen vom 10. Mai 1948 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 160),
- 2020/11 20. die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Zusammenlegung der Kreise Bückeburg und Stadthagen vom 19. Juli 1948 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 161),
- 2020/12 21. das Gesetz über die Zusammenlegung der Gemeinden Groß- und Klein-Freden im Landkreis Alfeld — Regierungsbezirk Hildesheim — vom 21. November 1948 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 161),
- 2020/13 22. das Gesetz über Neubildung von Gemeinden im Landkreis Bremervörde, Regierungsbezirk Stade vom 15. Juni 1949 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 161),
- 2020/14 23. die Verordnung zur Feststellung von Gemeindegrenzen auf Grund des Gesetzes über die Neubildung von Gemeinden im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg vom 20. Oktober 1950 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 163),
- 2020/15 24. das Gesetz über die Bildung der Gemeinde Wiesmoor, Landkreis Aurich, Regierungsbezirk Aurich vom 28. März 1951 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 164),
- 2020/16 25. das Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Engeo in die Stadt Bremervörde, Landkreis Bremervörde, Regierungsbezirk Stade vom 21. April 1951 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 165),

- 2020/17 26. das Gesetz über das Ausscheiden der Stadt Wolfsburg aus dem Landkreis Gifhorn unter gleichzeitiger Bildung eines Stadtkreises Wolfsburg, Regierungsbezirk Lüneburg vom 30. April 1951 (Nieders. GVBl. Sb I S. 166),
- 2020/18 27. das Gesetz über die Wiedererrichtung der Gemeinden Oelstorf und Gödensstorf, Landkreis Harburg vom 26. September 1951 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 166),
- 2020/19 28. das Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Bentstreek, Landkreis Wittmund vom 29. Juni 1954 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 168), geändert durch § 5 Nr. 48 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte vom 16. Juli 1962 (Nieders. GVBl. S. 85),
- 2020/20 29. das Gesetz über die Neubildung der Gemeinden Hahnenhorn, Landkreis Celle vom 29. Juni 1954 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 169), geändert durch § 5 Nr. 49 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte vom 16. Juli 1962 (Nieders. GVBl. S. 85),
- 2020/21 30. das Gesetz über die Eingliederung der Gemeinden Beeke und Rösehöfe, Landkreis Schaumburg-Lippe, in die Stadt Obernkirchen, Landkreis Grafschaft Schaumburg, und über die Umgliederung der Gemeinde Schöttlingen, Landkreis Grafschaft Schaumburg, in den Landkreis Schaumburg-Lippe vom 26. Oktober 1954 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 171), geändert durch § 5 Nr. 51 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte vom 16. Juli 1962 (Nieders. GVBl. S. 85),
- 2020/22 31. das Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Niedernholz in die Gemeinde Lüdersfeld, beide Landkreis Schaumburg-Lippe vom 24. März 1956 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 172),
- 2020/23 32. das Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Königsmoor, Landkreis Harburg vom 22. Oktober 1956 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 173),

- 2020/24 33. Das Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Graulingen, Oldendorf I und Suderburg, Landkreis Uelzen vom 12. Juli 1957 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 173),
- 2020/25 34. das Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Sarchem in die Stadt Hitzacker, beide Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 12. Juli 1957 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 173),
- 2022/2 35. die preußische Verordnung über Schuldverschreibungen der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 27. September 1932 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 148),
- 2030/1 36. das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 153), soweit es Landesrecht geworden ist,
- 2030/25 37. die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung vom 2. Juni 1972 (Nieders. GVBl. S. 273),
- 2030/26 38. die Zweite Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung vom 25. Juni 1974 (Nieders. GVBl. S. 337), geändert durch Artikel II der Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften vom 29. August 1978 (Nieders. GVBl. S. 658),
- 211/1 39. das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 162), soweit es Landesrecht geworden ist,
- 211/2 40. das Gesetz betreffend Ermächtigung des Braunschweigischen Staatsministeriums zur Aufhebung der Verordnungen — GuVS. Nr. 4 S. 7 — vom 15. Januar 1914 und — GuVS. Nr. 17 S. 67 — vom 9. März 1917 der vormaligen Herzoglichen Landesregierung vom 23. Mai 1936 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 162),
- 211/3 41. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes betreffend Ermächtigung des Braunschweigischen Staatsministeriums zur Aufhebung der Verordnungen vom

15. Januar 1914 und vom 9. März 1917 der vormaligen Herzoglichen Landesregierung vom 22. August 1936 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 162),
- 2183/3 42. das braunschweigische Gesetz zur Ausführung der Reichsverordnung zur Überleitung der Tumultschädenregelung auf die Länder vom 17. November 1924 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 344),
- 27/2 43. das Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 18. Dezember 1951 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 434), geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1987 (Nieders. GVBl. S. 99), mit Ausnahme des § 5,
- 7126/2 44. das preußische Gesetz, betreffend die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen vom 19. Juli 1911 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535),
- 7126/3 45. das braunschweigische Gesetz, betreffend das Verbot von Prämien- und Serienlosgesellschaften und den Handel mit Staatslotterie- und Privatlotterielosen vom 10. April 1908 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 283), geändert durch Artikel 60 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535),
- 7126/4 46. das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Bestrafung der gewerbsmäßigen Bildung und Leitung von sogen. Serien- und Prämienlosgesellschaften vom 22. Dezember 1907 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 61 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535).

Dritter Abschnitt

Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen

Artikel 15

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

- 101/16 1. die Übergangsbestimmungen zur Siebenten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. März 1940 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 14),
- 114/1 2. die preußische Erste Verordnung zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen vom 4. April 1924 (Nieders. GVBl. Sb. II. S. 25),
- 2030/23 3. die Verordnung über das besonders gefährdete fliegende Personal vom 12. Januar 1971 (Nieders. GVBl. S. 4),
- 235/6 4. das preußische Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 25. August 1876 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 140),
- 235/7 5. das preußische Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hannover vom 4. Juli 1887 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 142),
- 3210/1 6. das Gesetz über die schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten des Reichs und der Länder vom 10. Oktober 1933 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 455),
- 602/1 7. das Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden vom 10. August 1925 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 487),
- 630/1 8. das braunschweigische Gesetz über die Errichtung eines Haushaltsamtes und einer Rechnungskammer vom 29. Dezember 1919 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 531),

- 640/1 9. das Gesetz über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staate und den Mitgliedern des vormals regierenden Preußischen Königshauses vom 29. Oktober 1926 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 532),
- 640/2 10. das braunschweigische Gesetz über die Übernahme von Staatsverpflichtungen gegenüber den ehemaligen Hofbeamten und über die Vertretung der ehemaligen Hofstatt vom 28. Juli 1919 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 542),
- 640/3 11. das Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen dem Braunschweigischen Staate und dem Kloster- und Studienfonds einerseits und der Stadt Braunschweig andererseits vom 4. Mai 1934 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 546),
- 640/4 12. das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die mit dem Thronverzicht des Großherzogs zusammenhängenden Rechtsverhältnisse vom 15. März 1920 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 549),
- 640/5 13. das waldeckische Gesetz, betreffend die Vermögens-Auseinandersetzung zwischen dem Staate Waldeck-Pyrmont und dem Fürstlichen Hause vom 8. April 1921 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 557),
- 760/1 14. das preußische Gesetz, betreffend Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Preußischen Staate zur Regelung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für die ländliche Siedlung vom 31. Juli 1931 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 738),
- 760/2 15. das Gesetz zur Änderung des braunschweigischen Staatsbankgesetzes vom 14. Juli 1953 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 624),
- 763/15 16. das Gesetz, betreffend die Ermittlung der Brandkassenwerte für die Oldenburgische Landesbrandkasse in dem ehemaligen preußischen Teil der Stadt Wilhelmshaven vom 6. August 1940 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 759).

Vierter Abschnitt
Geschäftsbereich des Sozialministers

Artikel 16

2130/4 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über Spielplätze

Das Niedersächsische Gesetz über Spielplätze vom 6. Februar 1973 (Nieders. GVBl. S. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die Erhebung von Beiträgen nach Absatz 1 ist § 83 Abs. 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung nicht anzuwenden.“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Beitragsfähiger Aufwand

(1) Der beitragsfähige Aufwand nach § 11 umfaßt die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen,
2. die Herstellung und Erneuerung,
3. die Erschließung,
4. die Übernahme von privaten Spielplätzen als öffentliche Spielplätze,
5. die Erweiterung oder Verbesserung vorhandener öffentlicher Spielplätze entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften. Der Aufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Liegenschaftsvermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie den Wert sonstiger Leistungen der Gemeinde.

(2) Der beitragsfähige Aufwand kann nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Einheitssätzen ermittelt werden. Die Einheitssätze sind nach den Aufwendungen festzusetzen, die in der Gemeinde üblicherweise im Durchschnitt für

Spielplätze aufgebracht werden müssen. Einheitssätze können auch für einzelne Maßnahmen nach Absatz 1 festgesetzt werden.“

Artikel 17

2130/5

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 6. Juni 1986 (Nieders. GVBl. S. 157) wird wie folgt geändert:

1. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Bundesbaugesetzes“ durch das Wort „Baugesetzbuchs“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „§ 19 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes“ durch die Worte „§ 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs“ ersetzt.

2. § 97 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 2 und 3 des Bundesbaugesetzes“ durch die Worte „§ 6 Abs. 2 des Baugesetzbuches“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neue Satz 3 eingefügt:
„Werden örtliche Bauvorschriften nicht in Bebauungspläne aufgenommen, genügt die Anzeige der Satzung.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. In Nummer 13 des Anhangs werden die Worte „§ 39h des Bundesbaugesetzes und in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach dem Städtebauförderungsgesetz“ durch die Worte „§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs und in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach dem Baugesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 18

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

- 101/23 1. die oldenburgische Vierte Ausführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (R.G.Bl. 1937 I S. 91) vom 6. Januar 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 18),
- 2031/2 2. die Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 155), soweit sie Landesrecht geworden ist,
- 2122/2 3. das Gesetz zur Wiederherstellung der Niederlassungsfreiheit für Ärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 22. Februar 1949 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 332),
- 2125/1 4. die preußische Bäckereiverordnung vom 28. Oktober 1937 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 266),
- 2128/1 5. das Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen in der Fassung vom 31. Januar 1968 (Nieders. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Bereinigung des niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 5. Dezember 1983 (Nieders. GVBl. S. 281),
- 2128/2 6. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Röntgenreihenuntersuchungen vom 29. Dezember 1967 (Nieders. GVBl. S. 447), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1975 (Nieders. GVBl. S. 217),
- 233/1 7. das Gesetz über die Bestimmung der für die Gewährung von Mietbeihilfen nach dem Ersten Bundesmietengesetz zuständigen Behörden vom 17. Februar 1956 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 417),
- 233/2 8. die Verordnung über die Bestimmung der für die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 Zweites Wohnungsbaugesetz zuständigen Behörden vom 23. August 1957 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 417),

- 235/3 9. das Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 422), soweit es Landesrecht geworden ist,
- 235/4 10. die Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes vom 19. Juli 1940 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 422), soweit sie Landesrecht geworden ist,
- 235/5 11. das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 422), soweit es Landesrecht geworden ist,
- 8005/1 12. das Gesetz betr. hauswirtschaftliche Freizeit für Frauen (Hausarbeitstag) vom 9. Mai 1949 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 735), soweit es Landesrecht ist,
- 8051/1 13. das Niedersächsische Gesetz zur Übertragung von Aufgaben nach dem Sechsten Abschnitt des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf die Gemeinden vom 24. Oktober 1961 (Nieders. GVBl. S. 307),
- 8221/1 14. die preußische Zweite Verordnung über die Festsetzung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 9. Dezember 1924 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 948),
- 8221/2 15. das braunschweigische Gesetz zur Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom 27. Dezember 1928 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 948),
- 830/1 16. die Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 60 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes vom 6. Februar 1980 (Nieders. GVBl. S. 41).

Fünfter Abschnitt

Geschäftsbereich des Kultusministers

Artikel 19

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

- 222/4 1. das preußische Gesetz, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengeme-

- meinschaften an dem kitchlichen Vermögen vom 4. Juli 1875 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 111),
- 222/5 2. das preußische Staatsgesetz, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 362), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535),
- 222/6 3. das preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1972 (Nieders. GVBl. S. 314),
- 222/14 4. das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern vom 28. April 1924 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 403) mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1,
- 222/15 5. das schauburg-lippische Gesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden vom 24. April 1894 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 124),
- 222/16 6. die schauburg-lippische Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden vom 12. Oktober 1894 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 125),
- 222/17 7. das schauburg-lippische Gesetz, betr. die Aufhebung kirchlicher Abgaben und Leistungen vom 25. März 1900 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 126),
- 222/18 8. das schauburg-lippische Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelisch-reformierten Kirchengemeinden vom 17. März 1910 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 127), geändert durch § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Buchst. f des Kirchensteuerrahmengesetzes vom 10. Februar 1972 (Nieders. GVBl. S. 109),

- 222/19 9. die Verordnung, betr. die Vertretung der reformierten Kirchengemeinden im Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 27. Juli 1910 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 128),
- 222/20 10. das schaumburg-lippische Gesetz über die rechtliche Stellung der katholischen Pfarrgemeinden vom 18. März 1911 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 129), geändert durch § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Buchst. g des Kirchensteuerrahmengesetzes vom 10. Februar 1972 (Nieders. GVBl. S. 109), mit Ausnahme des § 1 Satz 1,
- 222/21 11. die schaumburg-lippische Verordnung, betreffend die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die freikirchliche evangelisch-lutherische Gemeinde zu Stadthagen vom 9. Mai 1919 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 404),
- 222/22 12. die schaumburg-lippische Verordnung, betreffend die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die in der Synode vereinigten evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, vertreten durch den Landeskirchenrat vom 19. Oktober 1920 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 404),
- 222/23 13. das schaumburg-lippische Gesetz über die Ablösung der Staatsleistungen an die evangelisch-lutherische Landeskirche vom 18. Dezember 1928 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 405),
- 223/1 14. die Verordnung über die staatliche Sportaufsicht und die öffentliche Sportpflege vom 2. Juni 1940 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 407).

Sechster Abschnitt

Geschäftsbereich des Ministers für
Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Artikel 20

- 911/5 Änderung
des Niedersächsischen Straßengesetzes

Das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359), geändert durch Artikel 29 des

Gesetzes zur Bereinigung des niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 5. Dezember 1983 (Nieders. GVBl. S. 281), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs)“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs)“ ersetzt.
3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 wird das Wort „Bundesbaugesetzes“ durch das Wort „Baugesetzbuchs“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 wird der Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs)“ ersetzt.
4. In § 29 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Bundesbaugesetzes“ durch die Worte „Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs“ ersetzt.
5. § 38 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesbaugesetzes“ durch das Wort „Baugesetzbuchs“ ersetzt.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuchs.“

Artikel 21

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

- 101/13
1. die Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 22. März 1937 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 13),

-
- 101/25 2. die Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Reichswerke Salzgitter vom 25. Juni 1941 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 18),
- 214/1 3. die braunschweigische Notverordnung über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren nach dem Berggesetz vom 15. April 1867 (GuVS. Nr. 23 S. 109 ff.) vom 9. Juli 1923 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 321),
- 44/2 4. die Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach der Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe vom 18. August 1969 (Nieders. GVBl. S. 159),
- 44/3 5. die Verordnung über die anderweitige Festsetzung des Beginns der Schlußverkäufe in Bädern und Kurorten vom 21. August 1969 (Nieders. GVBl. S. 162),
- 6132/1 6. die preußische Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Verfrachtung alkoholischer Waren vom 24. August 1927 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 510),
- 6132/2 7. die oldenburgische Bekanntmachung zur Durchführung des Reichsgesetzes über die Verfrachtung alkoholischer Waren vom 29. August 1927 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 510),
- 7103/1 8. die Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften usw. der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht von der Bundesbahn betrieben werden, vom 31. Dezember 1950 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 557),
- 750/1 9. das preußische Gesetz zur Überführung der standesherrlichen Bergregale an den Staat vom 19. Oktober 1920 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 698),
- 750/2 10. das preußische Gesetz zur Überführung der privaten Bergregale und Regalitätsrechte an den Staat vom 29. Dezember 1942 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 704),
- 750/4 11. die Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter im Lande Niedersachsen vom 14. Dezember 1977 (Nieders. GVBl. S. 645),

- 753/1 12. das Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 711), soweit es Landesrecht geworden ist,
- 763/16 13. die Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens und über den Aufruf unbekannter Versicherungen außerhalb der Sozialversicherung vom 14. Juni 1952 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 625),
- 77/1 14. die braunschweigische Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Auskunftspflicht vom 30. August 1930 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 760),
- 911/3 15. das braunschweigische Gesetz über die Kosten des Wegebauwes vom 28. Juni 1928 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 962),
- 911/4 16. die braunschweigische Verordnung zur Aufhebung des Gesetzes über die Kosten des Wegebauwes vom 4. Juni 1930 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 962),
- 923/8 17. die Verordnung über die zuständigen Behörden zur Erteilung der Genehmigung für den Güterliniennahverkehr vom 25. Juli 1978 (Nieders. GVBl. S. 613),
- 93/1 18. das preußische Gesetz, betreffend den Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Übertragung der preußischen Staatsbahnen auf das Reich vom 29. April 1920 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 964),
- 93/2 19. die oldenburgische Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verkündung des zwischen der Reichsregierung und dem Staatsministerium am 31. März 1920/29. April 1920 wegen des Überganges der Staatseisenbahnen des Landesteils Oldenburg auf das Reich abgeschlossenen Staatsvertrages vom 2. Juni 1920 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 964).

Siebenter Abschnitt

Geschäftsbereich des Ministers für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Artikel 22

790/7 Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung vom 19. Juli 1978 (Nieders. GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes zur Bereinigung des niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 5. Dezember 1983 (Nieders. GVBl. S. 281), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Satz 3 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 6 und § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 6 des Baugesetzbuchs“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Bundesbaugesetz“ durch das Wort „Baugesetzbuch“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bundes,“ die Worte „der Landkreise,“ eingefügt.

Artikel 23

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

- 780/1 1. die Verordnung vom 13. November 1931 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 763), geändert durch Artikel I § 6 Abs. 2 des Sechsten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 9. April 1973 (Nieders. GVBl. S. 104),
- 7824/5 2. die Anordnung über die Neuregelung der Pferdezucht im Gebiet der Landwirtschaftskammer Hannover vom 15. August 1947 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 650),
- 7824/6 3. die Anordnung über die Neuregelung der Pferdezucht im Regierungsbezirk Osnabrück vom 15. August 1947 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 650),

- 7830/3 4. die Verordnung über Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst in der Tiermedizin vom 29. Januar 1979 (Nieders. GVBl. S. 10),
- 7831/2 5. die Anordnung zur Änderung
1. der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519) vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 vom 1. Mai 1912),
 2. der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519) vom 26. November 1912 (Braunsch. GVS S. 425),
 3. der Verordnung für das Herzogtum Oldenburg betreffend Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 — vom 29. April 1912 (Old. GBl. Bd. XXXVIII S. 147),
 4. der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über Viehseuchen vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 — vom 10. Juni 1912 (Schaumb.-Lipp. LV Bd. XXIII S. 187)
vom 29. Dezember 1950 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 671), geändert durch § 27 der Viehseuchenbehördlichen Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 26. Januar 1966 (Nieders. GVBl. S. 52),
- 7831/3 6. die Anordnung über die staatliche Prüfung von Rotlaufserum vom 28. April 1952 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 674),
- 7831/11 7. die Viehseuchenbehördliche Verordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 3. April 1968 (Nieders. GVBl. S. 73),
- 7831/13 8. die Zweite Viehseuchenbehördliche Verordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 1. April 1970 (Nieders. GVBl. S. 124),

- 7833/1 9. Die Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14. Januar 1936 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 894), soweit sie Landesrecht geworden ist,
- 7842/2 10. die Neunte Preußische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 21. Juni 1940 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 900),
- 7842/7 11. die Verordnung über Prüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (Güterverordnung) vom 17. Dezember 1964 (Nieders. GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 586).

Achter Abschnitt

Geschäftsbereich des Ministers der Justiz

Artikel 24

- 34/1 Änderung des Gesetzes über
Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß
von Kosten in der Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 (Nieders. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1985 vom 30. Juli 1985 (Nieders. GVBl. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 4a bis 9“ ersetzt.
2. § 5 Nrn. 9 und 20 wird gestrichen.

Artikel 25

- 403/1 Änderung des Niedersächsischen
Nachbarrechtsgesetzes

In § 52 Abs. 2, § 55 Abs. 2 und § 61 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes vom 31. März 1967 (Nieders. GVBl. S. 91), geändert durch Artikel III

Abs. 3 des Fünften Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11. April 1986 (Nieders. GVBl. S. 103), wird jeweils der Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs)“ ersetzt.

Artikel 26

Aufhebung von Vorschriften des Fideikommißauflösungsrechts

(1) Es werden aufgehoben:

- | | |
|--------|---|
| 7811/2 | 1. das preußische Familiengütergesetz vom 22. April 1930 vom 10. März 1919 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 764), |
| 7811/3 | 2. das preußische Zwangsauflösungsgesetz vom 22. April 1930 vom 19. November 1920 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 771), |
| 7811/4 | 3. das preußische Gesetz über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter und der Hausvermögen ergangenen Gesetze und Verordnungen vom 22. April 1930 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 803), |
| 7811/5 | 4. die preußische Auflösungsgebührenordnung vom 22. Dezember 1930 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 804), |
| 7811/6 | 5. die preußische Verordnung zur Ausführung des Familiengüter- und des Zwangsauflösungsgesetzes vom 30. Dezember 1930 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 812), |
| 7811/7 | 6. die preußische Verordnung über die Eintragung des Schutzforstvermerkes, der Wald-, Deich-, Wein-, Landgutseigenschaft und des Rechtes des Nacherben im Sinne des Familiengüter- und des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930 in das Grundbuch vom 31. Dezember 1930 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 818), |
| | 7. das Gesetz zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785), geändert durch § 28 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes |

- über das Erlöschen der Familienfideikommission und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 509),
8. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissionauflösung vom 24. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1103), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommission- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 820),
 9. das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommission und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825), zuletzt geändert durch Artikel I § 1 Nr. 18 Buchst. a Nr. 1 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nieders. GVBl. S. 309),
 10. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommission und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 509), zuletzt geändert durch § 23 Abs. 3 Nr. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nieders. GVBl. S. 119),
 11. die Verordnung zur Regelung von Fragen des Fideikommission- und Stiftungsrechts vom 25. November 1946 (Verordnungsbl. für die Britische Zone 1947 S. 7), geändert durch § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommission- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 820),
 12. Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Fideikommission- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 820), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 839).

(2) Durch die aufgehobenen Bestimmungen oder auf ihrer Grundlage entstandene Rechte sowie getroffene Schutz- und Sicherungsmaßnahmen bleiben bestehen.

(3) An die Stelle einer Genehmigung durch das Fideikomißgericht tritt die Zustimmung des Begünstigten.

(4) Sind Sicherungsmaßnahmen zugunsten bestimmter Personen getroffen, so kann der mit der Sicherung Belastete von dem Begünstigten und einem bestellten Treuhänder die Zustimmung zur Aufhebung oder Änderung der Sicherung verlangen, soweit dadurch die gesicherten Rechte nicht gefährdet werden.

(5) Aus Beschlüssen der Fideikomißgerichte und den vor ihnen geschlossenen Vergleichs findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

Artikel 27

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

- | | |
|-------|--|
| 301/1 | 1. die Allgemeine Verfügung über die Führung des Seeschiffsregisters vom 24. März 1937 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 983), |
| 301/2 | 2. die Allgemeine Verfügung über die Führung des Seeschiffsregisters vom 15. Dezember 1942 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 983), |
| 301/3 | 3. die Allgemeine Verfügung über die Führung des Seeschiffsregisters vom 21. Oktober 1943 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 983), |
| 303/1 | 4. das Gesetz über den Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über das gemeinschaftliche Oberverwaltungsgericht und den gemeinschaftlichen Dienststrahof für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 16. März 1956 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 449), |
| 303/2 | 5. das Gesetz über den Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages vom 8./15. November 1955 zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über das gemeinschaftliche |

- Oberverwaltungsgericht und den gemeinschaftlichen Dienststrahof für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 2. Februar 1962 (Nieders. GVBl. S. 17),
- 311/1 6. die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 446), geändert durch § 13 Nr. 7 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 5. April 1963 (Nieders. GVBl. S. 225), soweit sie Landesrecht geworden ist,
- 316/5 7. das Gesetz über die Siegelführung der Gerichte, Gerichtsvollzieher und Notare in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1953, vom 26. Februar 1954 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 475),
- 3211/1 8. das preußische Ausführungsgesetz zur Deutschen Konkursordnung vom 6. März 1879 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 189),
- 3211/2 9. das braunschweigische Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes, die Ausführung der Deutsche Proceßordnungen betreffend, vom 1. April 1879 Nr. 12, vom 12. Juni 1899 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 189),
- 3212/4 10. das Gesetz zur Vereinheitlichung des Landesgrundbuchrechts vom 1. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 137),
- 3213/4 11. das Gesetz über die Verzinsung hinterlegten Geldes vom 21. Juli 1956 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 485),
- 330/3 12. die Wahlordnung für die erste Wahl der Vertreterversammlung des Niedersächsischen Versorgungswerkes der Rechtsanwälte vom 28. Juli 1982 (Nieders. GVBl. S. 325),
- 345/3 13. die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 18. Juli 1984 (Nieders. GVBl. S. 178),
- 404/1 14. das preußische Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 475),

- 404/2 15. die preußische Verordnung über den Namen der Mitglieder der vormals landesherrlichen Familie vom 27. November 1923 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 476),
- 404/3 16. das schaumburg-lippische Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung des Hausvermögens vom 30. April 1928 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 477).

Neunter Abschnitt

Geschäftsbereich des Ministers
für Bundes- und Europaangelegenheiten

Artikel 28

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

- 240/1 1. das Gesetz über die Betreuung der Vertriebenen, Flüchtlinge, Kriegssachgeschädigten und Evakuierten im Lande Niedersachsen vom 11. Juni 1947 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 421),
- 240/2 2. die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Flüchtlingsbetreuung im Lande Niedersachsen vom 5. November 1947 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 421),
- 240/2 3. die Verordnung über die Betreuung der Vertriebenen, Flüchtlinge, Kriegssachgeschädigten und Evakuierten in der Fassung vom 7. Dezember 1954 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 423), geändert durch Verordnung vom 23. August 1961 (Nieders. GVBl. S. 295),
- 240/3 4. die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Flüchtlingsbetreuung im Lande Niedersachsen vom 6. November 1947 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 423),
- 240/4 5. die Verordnung über den Landesbeirat für die Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge, Kriegssachgeschädigten und Evakuierten vom 14. September 1953 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 424),

- 240/5 6. das Gesetz zur Durchführung der §§ 15, 16 und des § 93 des Bundesvertriebenen-gesetzes vom 17. Februar 1954 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 424),
- 62/1 7. das Gesetz über die Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes im Lande Nie-dersachsen vom 10. Dezember 1952 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 544), zuletzt geändert durch Artikel II des Sechsten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebiets-reform vom 9. April 1973 (Nieders. GVBl. S. 104),
- 831/1 8. das Gesetz zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgeset-zes im Lande Niedersachsen vom 13. April 1954 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 751),
- 831/2 9. die Verordnung über die Bildung von Beschwerdeausschüssen nach § 19 des Kriegsgefangenenentschädigungsgeset-zes vom 20. Mai 1954 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 751).

Zehnter Abschnitt

Geschäftsbereich des Umweltministers

Artikel 29

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

- 2121/2 1. die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbe-kämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 22. August 1927 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535),
- 2121/3 2. die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbe-kämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 17. Juli 1934 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535),

- 2121/4 3. die Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535),
- 2121/5 4. die Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535),
- 2121/6 5. die Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung vom 2. Februar 1941 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535),
- 754/3 6. das oldenburgische Gesetz, betreffend Bildung eines Butjadinger Zuwässerungskanal-Verbandes vom 23. Juli 1924 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 731),
- 754/4 7. das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Bildung eines Stedinger Sielachtsverbandes vom 14. April 1926 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 732),
- 754/5 8. das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Regelung der durch die Eindeichung des Ellenserdammer Grodens entstandenen Veränderungen vom 9. Juli 1934 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 732).

Elfter Abschnitt

Inkrafttreten

Artikel 30

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend hiervon treten Artikel 14 Nr. 7, Artikel 18 Nr. 13, Artikel 21 Nr. 11 sowie Artikel 28 Nrn. 1 und 5 bis 8 am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zweck des Gesetzes

1. Der Entwurf schließt an das Niedersächsische Rechtsvereinfachungsgesetz 1985 vom 30. 7. 1985 (Nieders. GVBl. S. 246) an. Nach der umfassenden Rechtsbereinigung aus den Jahren 1959 bis 1967, die in der Sammlung des bereinigten niedersächsischen Rechts ihren Niederschlag gefunden hat, war das Niedersächsische Rechtsvereinfachungsgesetz 1985 ein erster wesentlicher Schritt mit dem Ziel einer Vereinfachung und weiteren Bereinigung des Landesrechts. Es hat zur Beseitigung einer beträchtlichen Zahl von entbehrlichen Verordnungsermächtigungen und zur vollständigen Aufhebung einer Vielzahl nicht mehr benötigter Gesetze und Verordnungen geführt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diese Arbeit fortgesetzt werden. Er sieht ebenfalls die Aufhebung einer großen Zahl von Gesetzen und Verordnungen vor, die nach heutiger Erkenntnis für die Rechtsanwendung nicht mehr erforderlich sind. Das Schwergewicht liegt dabei auf Rechtsvorschriften aus dem Zeitraum vom 1. 1. 1806 bis zum 31. 12. 1958, der von der Sammlung des bereinigten niedersächsischen Rechts erfaßt ist.

Daneben sollen eine Reihe von Gesetzen und eine Verordnung geändert werden. Zum Teil wird dabei vorgeschlagen, einzelne Bestimmungen, die nicht mehr benötigt werden, zu streichen und so den Umfang der Gesamtregelung zu vermindern. Zum Teil sind Änderungen vorgesehen, die der vereinfachten Handhabung dienen. Ferner sollen mehrere Gesetze an die Änderungen, die das ab 1. 7. 1987 geltende Baugesetzbuch mit sich gebracht hat, angepaßt werden.

2. Die Vereinfachung und Bereinigung des Landesrechts kann mit diesem Entwurf nicht ihren Abschluß finden. Sie ist als ständige und immer wiederkehrende Aufgabe der zukünftigen Rechtsetzung zu verstehen. Aber auch für den vorhandenen Normenbestand ist sie noch nicht abgeschlossen; dieser Abschluß soll durch ein weiteres Rechtsvereinfachungsgesetz erreicht werden, das voraussichtlich 1989 in den Landtag eingebracht werden kann.

Schließlich sind für eine Reihe von Rechtsgebieten, in denen der vorhandene Normenbestand den heutigen Anforderungen nicht mehr voll gerecht wird, grundlegende Neuregelungen in Einzelgesetzen vorgesehen. Die Vorarbeiten hierfür sind in Angriff genommen.

3. Im Hinblick auf die Besonderheit des Vorhabens richtet sich die Gliederung des Gesetzentwurfs in Abschnitte nach den Geschäftsbereichen der Ressorts.

II. Anhörungen

Zu dem Gesetzentwurf sind angehört worden:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
 Bund Deutscher Kriminalbeamter — Landesverband Niedersachsen —
 Bund der Mitteldeutschen — Landesverband Niedersachsen — e.V.
 Bund der Vertriebenen — Landesverband Niedersachsen — e.V.
 Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands — Landesverband Niedersachsen —
 Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Niedersachsen-Bremen —
 Deutscher Beamtenbund — Landesbund Niedersachsen —
 Deutscher Gewerkschaftsbund — Landesbezirk Niedersachsen —
 Evangelisch-reformierte Gemeinde von Bückeburg und Stadthagen
 Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
 Katholisches Büro Niedersachsen — Kommissariat der Katholischen Bischöfe Niedersachsens —
 Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
 Landespersonalausschuß
 Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems
 Niedersächsischer Handwerkskammertag
 Niedersächsischer Richterbund — Bund der Richter und Staatsanwälte —
 Niedersächsisches Versorgungswerk der Rechtsanwälte
 Rechtsanwaltskammern und Notarkammern für die Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Celle und Oldenburg
 Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
 Verband der Chemischen Industrie e.V.
 Verein der Verwaltungsrichter Niedersachsens und Schleswig-Holsteins
 Vereinigung der Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern.

Dem Landesrechnungshof ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Der Gesetzentwurf insgesamt ist von zahlreichen Stellen begrüßt worden, Bedenken sind insoweit von keiner Seite erhoben worden.

Auch hinsichtlich der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen einzelnen Regelungen enthielten die Stellungnahmen nur in wenigen Fällen Einwendungen. Nicht berücksichtigte Einzelvorschläge werden im Zusammenhang der Begründung der jeweiligen Vorschrift dargestellt.

III. Haushaltmäßige Auswirkungen (§ 10 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung)

Der Gesetzentwurf hat mit einer Ausnahme keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes.

Durch die Eintragung und Löschung des Enteignungsvermerks im Grundbuch gemäß § 29 Abs. 6 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes (Artikel 9 Nr. 2), die auch in § 108 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zwingend vorgeschrieben sind, erhöht sich die Arbeitsbelastung der Grundbuchämter geringfügig. Ein Personalmehrbedarf ist nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Das Gesetz betreffend den Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk ist im Hinblick auf das Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk vom 10. 12. 1980 (Nieders. GVBl. S. 481) gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 2

Das Gesetz betreffend den Staatsvertrag über die Liquidation des Nordwestdeutschen Rundfunks und die Neuordnung des Rundfunks im bisherigen Sendegebiet des Nordwestdeutschen Rundfunks ist durch Vollzug der Liquidation bzw. Kündigung des Staatsvertrages gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 3

Die Verordnung zur Regelung des Gnadenwesens gegenüber Entscheidungen der Spruchgerichte ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 2 (Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig)

Die in § 48 enthaltenen Rechtsgrundsätze sind überholt. Die allgemeinen Rechtsverhältnisse zwischen Einwohner und Gemeinde sind in der Niedersächsischen Gemeindeordnung geregelt.

Soweit sich die §§ 216 und 217 auf rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts beziehen, wurden sie bereits durch § 23 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nieders. GVBl. S. 119) aufgehoben; die Sicherung des kirchlichen Stiftungsvermögens wird durch Artikel 18 Abs. 1 des Loccumer Vertrages bzw. Artikel 17 Abs. 1 des Konkordats gewährleistet.

Dagegen müssen die §§ 219 bis 221, 223 und 225 erhalten bleiben. Sie bilden die Rechtsgrundlage für den Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds und sind deshalb weiterhin von Bedeutung.

Zu Artikel 3 (Gesetz über die Vereinigung des zu Waldeck-Pyrmont gehörigen Gebietsteils Pyrmont mit dem Freistaate Preußen)

Die zu streichenden Vorschriften sind durch Vollzug entbehrlich geworden. Der Forstverband Pyrmont ist mit Wirkung vom 31. 12. 1972 aufgelöst worden. Die Stadt Bad Pyrmont ist Rechtsnachfolgerin und hat das Vermögen mit allen Rechten und Pflichten übernommen.

Artikel 1 des Gesetzes muß dagegen erhalten bleiben, weil damit der räumliche Geltungsbereich von preußischen Rechtsvorschriften auf den an Preußen abgetretenen Gebietsteil des Freistaates Waldeck-Pyrmont ausgedehnt wurde. Der räumliche Geltungsbereich einer Rechtsvorschrift deckt sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem Territorium der Gebietskörperschaft, die sie erlassen hat; er bleibt auch dann unverändert, wenn sich das Territorium dieser Gebietskörperschaft ändert. Wenn die Rechtsvorschriften auch für ein neu hinzugekommenes Gebiet gelten sollen, muß das durch Rechtssatz besonders angeordnet werden. Wo in dieser Weise der räumliche Geltungsbereich von Rechtsvorschriften ausgedehnt wurde, ist und bleibt die Erstreckungsnorm

notwendige Voraussetzung für die Anwendung dieser Rechtsvorschriften in dem hinzugekommenen Gebiet. Die Erstreckungsnorm kann deshalb erst dann aufgehoben werden, wenn die Vorschriften, deren räumlicher Geltungsbereich ausgedehnt worden ist, ihrerseits aufgehoben sind oder aufgehoben werden können. Da von den am 1. 4. 1922, dem Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages, geltenden preußischen Rechtsvorschriften noch immer ein Teil in Kraft ist, muß von einer Aufhebung des Artikels 1 abgesehen werden.

Zu Artikel 4 (Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 [Reichsgesetzbl. I S. 91])

Die Bestimmungen der Verordnung, durch die der Geltungsbereich einzelner Rechtsvorschriften auf die an Preußen abgetretenen Gebietsteile erstreckt worden ist, können mit einer Ausnahme gestrichen werden, weil diese Vorschriften inzwischen aufgehoben oder anderweitig außer Kraft gesetzt und durch neuere Vorschriften ersetzt worden sind. § 1 Abs. 1 Buchst. e muß jedoch zur Zeit noch erhalten bleiben.

Mit dieser Regelung wurde der Geltungsbereich des Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. 8. 1909 in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 14. 5. 1914 auf sämtliche an das Land Preußen abgetretenen Gebietsteile ausgedehnt. Dieses Gesetz wurde zwar durch das Staatshaftungsgesetz vom 26. 6. 1981 (Bundesgesetzbl. I S. 553) aufgehoben; da das Staatshaftungsgesetz jedoch durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. 10. 1982 (BVerfGE 61, 149) für verfassungswidrig und nichtig erklärt worden ist, wurde der vorherige Rechtszustand wiederhergestellt. Die Frage einer Staatshaftungsreform wird gegenwärtig zwischen Bund und Ländern erörtert, ein Ergebnis ist noch nicht abzusehen. Eine vorherige Aufhebung des Gesetzes kann nicht in Betracht kommen. Unter Bezugnahme auf die Begründung zu Artikel 3 kann § 1 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung als Erstreckungsnorm deshalb ebenfalls noch nicht aufgehoben werden.

Zu Artikel 5 (Dritte Ausführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 [RGBl. I S. 91])

Die Bestimmungen der Verordnung, durch die der Geltungsbereich einzelner Rechtsvorschriften auf die an Oldenburg übergegangenen Gebietsteile erstreckt worden ist, können mit zwei Ausnahmen gestrichen werden, da diese Vorschriften inzwischen aufgehoben oder anderweitig außer Kraft gesetzt und durch neuere Vorschriften ersetzt worden sind. § 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 6 müssen als Erstreckungsnormen für die Ausweitung des Geltungsbereiches des preußischen Konkordats vom 14. 6. 1929 bzw. des weitergeltenden Vereinfachungsgesetzes vom 27. 4. 1933 erhalten bleiben. Auf die Begründung zu Artikel 3 wird hingewiesen.

§ 2 stellt lediglich eine selbstverständliche deklaratorische Bestimmung ohne materiellen Regelungsgehalt dar und ist deshalb entbehrlich. Die Ermächtigungsnorm des § 3 wird wegen des verbleibenden Charakters der Verordnung als reine Erstreckungsnorm nicht mehr benötigt.

Zu Artikel 6 (Vorläufiges Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Niedersachsen)

Die Befugnis zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen kann nur durch Gesetz oder durch Verordnung auf Grund eines Gesetzes begründet werden. Mit der unter Nummer 1 eingefügten Verordnungsermächtigung wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit in

Fällen, in denen eine Abnahme eidestattlicher Versicherungen vorgesehen werden soll, nicht eine Entscheidung des Gesetzgebers notwendig, sondern eine Regelung durch Verordnung getroffen werden kann. Damit ist es möglich, das Gesetz zur Durchführung der §§ 15, 16 und des § 93 des Bundesvertriebenengesetzes vom 17. 2. 1954 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 424) aufzuheben, das nur deshalb noch aufrechterhalten werden mußte, weil es als gesetzliche Grundlage für die nach dem Bundesvertriebenengesetz vorgesehenen eidestattlichen Versicherungen diente (vgl. Artikel 28 Nr. 6).

Zu Artikel 7 (Niedersächsische Gemeindeordnung)

Das Gesetz ist an das Baugesetzbuch anzupassen.

Zu Artikel 8 (Niedersächsische Disziplinarordnung — NDO —)

Zu Nummer 1 (§ 32 NDO)

In der Disziplinarrechtsprechung ist umstritten, ob der Antrag auf Entscheidung der Disziplinarkammer dem Gericht von dem Dienstvorgesetzten, der die ursprüngliche Disziplinarverfügung, oder demjenigen, der die Beschwerdeentscheidung erlassen hat, vorzulegen ist. Die Änderung läßt zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung, insbesondere zur Entlastung oberster Dienstbehörden, beide Möglichkeiten zu.

Zu Nummer 2 (§ 128 NDO)

Für Beamte der Gemeinden und Landkreise ist in bestimmten Fällen vorgesehen, daß die disziplinarrechtlichen Befugnisse durch die Aufsichtsbehörde ausgeübt werden. Soweit danach bisher eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Ministers des Innern vorgesehen war, soll diese den Bezirksregierungen übertragen werden, weil die Bezirksregierungen diese Aufgaben schneller und ortsnäher wahrnehmen können und weil damit eine Verfahrensbeschleunigung bewirkt wird.

Zu Artikel 9 (Niedersächsisches Enteignungsgesetz — NEG —)

Das Niedersächsische Enteignungsgesetz lehnt sich weitgehend an die Enteignungsvorschriften des Bundesbaugesetzes an. Dadurch sollte erreicht werden, daß sich Bürger und Behörden in der überwiegenden Zahl der Enteignungsfälle nach im wesentlichen gleichen Regelungen richten können. Auf Grund des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 8. 12. 1986 (Bundesgesetzbl. I S. 2191) ist das Bundesbaugesetz ab 1. 7. 1987 erweitert und durch das Baugesetzbuch (BauGB) ersetzt worden (Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 — Bundesgesetzbl. I S. 2253 —). Dies macht es erforderlich, einzelne Vorschriften des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes anzupassen, um die Einheitlichkeit weiterhin zu wahren.

Im einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 19 NEG)

Nach der geltenden Regelung muß der Minister des Innern stets die Zuständigkeit bestimmen, wenn mehrere Grundstücke von einem Vorhaben betroffen sind und diese in den Bezirken verschiedener Enteignungsbehörden liegen. Künftig soll er diese Bestimmung nur zu treffen haben, wenn es zweckmäßig erscheint, daß eine Enteignungs-

behörde für das ganze Vorhaben abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zuständig ist. In manchen Fällen ist es sachgerecht, es bei der Zuständigkeit mehrerer Behörden zu belassen, etwa wenn größere Teile verschiedener Bezirke betroffen sind.

Dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, die geltende Regelung unverändert beizubehalten, soll daher nicht gefolgt werden.

Zu Nummer 2 (§ 29 NEG)

Es handelt sich um eine Angleichung an die in § 108 Abs. 6 BauGB neu aufgenommene Regelung. Durch den Enteignungsvermerk soll der Rechtsverkehr gewahrt werden.

Zu Nummer 3 (§ 29a NEG)

Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Anpassung an Vorschriften des Baugesetzbuchs (§§ 51, 109), die gegenüber dem Bundesbaugesetz geändert worden sind.

Auf Grund des Buchstaben a werden Baulasten besonders in die Sperre einbezogen, da sie sonst nicht in jedem Falle erfaßt sind. Baulasten können die Enteignung bzw. die Verwirklichung des Enteignungszwecks erschweren.

Durch Buchstabe b wird berücksichtigt, daß die baulichen Anlagen nach der Bauordnung nicht immer einer Genehmigung bedürfen, sondern nur zustimmungs- oder anzeigepflichtig sein können.

Zu Nummer 4 (§ 32 NEG)

Die Begründungspflicht für den Enteignungsbeschluß ergibt sich schon aus § 39 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, so daß die spezielle Regelung entfallen kann (vgl. jetzt auch § 113 Abs. 1 BauGB).

Da übergreifende Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes generell nicht in den einzelnen Gesetzen wiederholt werden sollen, kann einer Anregung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, die bisherige Fassung unverändert beizubehalten, nicht gefolgt werden.

Im übrigen handelt es sich um eine Anpassung an die geltende Terminologie.

Zu Nummer 5 (§ 43 NEG)

Die Überschrift des § 43 ist ebenfalls an die geltende Terminologie anzupassen (vgl. insoweit auch § 211 BauGB).

Die Verweisung in Absatz 2 auf die Regelung des Bundesbaugesetzes über das Verfahren vor den Kammern (Senaten) für Baulandsachen ist im Interesse der Rechtsklarheit auf die entsprechende Regelung im Baugesetzbuch umzustellen.

Zu Artikel 10 (Niedersächsisches Sammlungsgesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch Artikel 11 des Gesetzes zur Bereinigung des niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts wurde § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Sammlungsgesetzes geändert. Die sich daraus ergebende Folgeänderung des § 11 Abs. 1 unterblieb.

Zu Artikel 11 (Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure)

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist die Laufbahnbezeichnung an die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Lande Niedersachsen vom 25. 9. 1973 (Nieders. GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 10. 1986 (Nieders. GVBl. S. 338), anzupassen.

In § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist die Verweisung auf das Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz zu aktualisieren.

Die Änderung des § 19 Abs. 2 dient der Anpassung an die Niedersächsische Disziplinarordnung.

In § 20 soll (mit einer Folgeänderung in § 21) die Verordnungsermächtigung für eine Kostenordnung gestrichen werden, weil § 3 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes insofern eine ausreichende Ermächtigung enthält.

Zu Artikel 12 (Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz)

Das Gesetz ist an die Gliederung des Baugesetzbuchs anzupassen.

Zu Artikel 13 (Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung — NROG —)

Zu Nummern 1 und 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. 12. 1986 (Bundesgesetzbl. I S. 2253), durch das das Bundesbaugesetz und das Städtebauförderungsgesetz ersetzt wurden.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung des § 10 NROG wird der Zeitraum der dem Landtag vorzulegenden Raumordnungsberichte von zwei auf in der Regel vier Jahre verlängert. Es erscheint sinnvoll und ausreichend, dem Landtag über die mittel- und langfristige Entwicklung nur einmal in der Wahlperiode zu berichten und damit Gelegenheit zu einer Grundsatzdiskussion zu geben. Die Änderung entspricht im übrigen der zeitlichen Berichtspflicht des Bundes (vgl. Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes vom 10. 8. 1976 — Bundesgesetzbl. I S. 2127). Die Landesplanungsgesetze der Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz sehen ebenfalls seit 1981 bzw. 1982 einen vierjährigen Berichtszeitraum vor.

Der Raumordnungsbericht war ursprünglich in das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung eingeführt worden, weil dieses in seiner damaligen Fassung noch kein Mitwirkungsrecht des Landtages an der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogrammes vorsah. Diese Möglichkeit ist seit der Novellierung des Gesetzes vom 6. 12. 1973 (§ 5 Abs. 4 und 5 des Gesetzes in der Fassung vom 10. 8. 1982) inzwischen gegeben. Für die aktuelle Berichterstattung im Einzelfall kann auf das Instrument der parlamentarischen Anfrage zurückgegriffen werden.

Im Hinblick auch auf den Ausbau des Berichtswesens durch die Landesregierung in anderen Bereichen, die früher ausschließlich vom Raumordnungsbericht abgedeckt wurden (z. B. Umweltbericht), erscheint daher eine Verlängerung des Berichtszeitraumes auf vier Jahre geboten, um eine Mehrfachinformation zu vermeiden und das Berichtswesen zu straffen. Für eine Verlängerung spricht auch die damit verbundene Verringerung von Verwaltungsaufwand und erforderlichen Haushaltsmitteln.

Es wird davon ausgegangen, daß der Raumordnungsbericht zu einem Zeitpunkt erstattet wird, der es einerseits der Landesregierung ermöglicht, raumordnungspolitische Zielvorstellungen zu erarbeiten, und der andererseits dem Landtag ausreichend Zeit läßt, rechtzeitig vor Ablauf der Legislaturperiode die ihm gebotenen Konsequenzen aus dem Bericht zu ziehen. Als geeigneter Zeitpunkt bietet sich die Mitte der Legislaturperiode an. Der nächste Raumordnungsbericht wäre danach 1988 zu erstatten.

Zu Artikel 14

Zu Nummer 1

Das Verkündungspatent kann aufgehoben werden, weil die in dem Staatsvertrag zwischen Oldenburg und Bremen geregelten Rechte und Pflichten nach Abschluß der Strombauten gegenstandslos sind. Die in Artikel II des Staatsvertrages festgelegte Grenzregelung ist vollzogen. Es ist beabsichtigt, die Grenzregelung in die laufenden Verhandlungen mit der Freien Hansestadt Bremen zur Umgliederung anderer Gebietsteile mit einzubeziehen.

Zu Nummern 2 bis 4, 17 bis 34

Die in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Gebietsänderungen sind sämtlich mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmungen vollzogen. Diese Bestimmungen sind daher nicht als weitergeltende Rechtsnormen anzusehen. Soweit Rechtsüberleitungsbestimmungen bestehen, sind diese nur noch von intertemporärer Bedeutung bzw. durch neuere Vorschriften ersetzt worden.

Zu Nummern 5 und 6

Die durch die beiden Verordnungen im Zusammenhang mit dem Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen übergeleiteten Rechtsvorschriften sind inzwischen aufgehoben und durch neuere Vorschriften ersetzt worden.

Zu Nummer 7

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen war ergangen, bevor dem Landesministerium in Artikel I § 5 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nieders. GVBl. S. 309) eine Verordnungsermächtigung zur Übertragung von Zuständigkeiten an Gemeinden und Landkreise zur Durchführung von Bundesrecht eingeräumt wurde. Die Zuständigkeitsregelungen sollen in die Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg.Zust.VO-Kom) vom 15. 1. 1988 (Nieders. GVBl. S. 19) einbezogen werden. Damit wird § 1 des Gesetzes entbehrlich.

Die auf Grund des § 2 des Gesetzes erlassene Gebührenordnung wurde bereits durch die Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 22. 9. 1966 (Nieders. GVBl. S. 191) außer Kraft gesetzt; die Gebührentatbestände wurden in die Allgemeine Gebührenordnung übernommen. § 2 ist deshalb gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 8

Das Niedersächsische Gesetz zur Aufhebung von Besatzungsrecht, das überwiegend Aufhebungsvorschriften enthält, ist durch Vollzug gegenstandslos oder durch die neuere Rechtsentwicklung überholt.

Zu Nummer 9

Die Verordnung zu § 7 des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei ist durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften überholt.

Zu Nummer 10

Die in dem Gesetz vorgesehenen Gebietsänderungen und Nutzungsvereinbarungen sind vollzogen; § 7 entfaltet wegen der zwischenzeitlich vorgenommenen Nutzungsänderung (Bebauung) keine Wirkung mehr.

Zu Nummern 11 bis 16

Die in den Gesetzen bzw. Verordnungen vorgesehenen Gebietsänderungen sind vollzogen; die Bestimmungen über die Geltung örtlicher Rechtsvorschriften sind durch Neuregelung der Rechtsmaterie überholt.

Zu Nummer 35

Für die in der Verordnung über Schuldverschreibungen der Gemeinden und Gemeindeverbände enthaltenen Privilegierungen besteht keine Notwendigkeit mehr.

Zu Nummer 36

Das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen ist als Landesrecht überholt, nachdem das Recht der Unfallfürsorge bei Dienstunfällen im Beamtenversorgungsgesetz bundeseinheitlich geregelt ist. Sein Fortgelten als Bundesrecht bleibt unberührt (vgl. auch § 46 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes).

Zu Nummern 37 und 38

Die Verordnungen zur Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung sind auch hinsichtlich der Übergangsregelungen durch Zeitablauf und Vollzug überholt.

Zu Nummer 39

Das Personenstandsgesetz ist als Landesrecht spätestens mit dem Inkrafttreten (1. 1. 1975) des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 5. 8. 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1857) außer Kraft getreten (Artikel 31 des Grundgesetzes). Die Fortgeltung als Bundesrecht bleibt von der Aufhebung unberührt.

Zu Nummern 40 und 41

Das Gesetz und die zu seiner Ausführung erlassene Verordnung sind durch Zeitablauf und Vollzug überholt.

Zu Nummer 42

Während nach dem Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. 5. 1920 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 338) Ersatzansprüche gegen das Land zu richten sind, richten sich diese Ansprüche nach dem braunschweigischen Gesetz zur Ausführung der Reichsverordnung zur Überleitung der Tumultschädenregelung auf die Länder gegen die Gemeinde. Eine Aufhebung dieses Gesetzes ist deshalb schon aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit im Lande geboten.

Zu Nummer 43

Das Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen ist mit Ausnahme des § 5 durch Zeitablauf entbehrlich geworden. § 5 ist wegen der dort geregelten Nutzungsmöglichkeiten für die Entnazifizierungsakten zumindest so lange erforderlich, bis die Materie gegebenenfalls in einem Landesarchivgesetz neu geregelt wird.

Zu Nummern 44 bis 46

Die Gesetze können aufgehoben werden, weil für ihren Inhalt kein weiterer Regelungsbedarf besteht. Prämienvereine unterliegen nicht dem Tatbestand des § 286 StGB.

Zu Artikel 15

Zu Nummer 1

Die Übergangsbestimmungen zur Siebenten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen sind gegenstandslos, weil von dieser Regelung betroffene anderweitige Versicherungen nicht mehr bestehen.

Zu Nummer 2

Die Erste Verordnung zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen wird nicht mehr benötigt. Abschnitt II ist gegenstandslos, weil im Bereich der Fideikommißauflösung und der Beseitigung der Vorrechte des Adels keine Entscheidungen mehr zu treffen sind, die öffentlich bekanntzumachen wären. Abschnitt III ist gegenstandslos, nachdem das dort genannte Gesetz vom 10. April 1872 nicht in die Anlage zum Dritten Gesetz zur Bereinigung des niedersächsischen Rechts aufgenommen worden ist. Für die in Abschnitt IV behandelten Bekanntmachungen öffentlicher Versicherer bedarf es keiner Regelung durch Rechtsvorschrift.

Zu Nummer 3

Die Verordnungsermächtigung für die Verordnung über das besonders gefährdete fliegende Personal ist in Artikel I Nr. 59 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 30. 5. 1978 (Nieders. GVBl. S. 454) gestrichen worden. Sachlich abgelöst worden ist die Verordnung durch die Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. 6. 1977 (Bundesgesetzbl. I S. 1011), geändert durch Verordnung vom 19. 12. 1984 (Bundesgesetzbl. I S. 1674).

Zu Nummern 4 und 5

Die beiden preußischen Gesetze, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen sind gegenstandslos. Die im jeweiligen § 2 genannten öffentlichen Lasten bestehen nicht mehr. Die Vorschriften über die Gründung neuer Ansiedelungen sind überholt durch die heutigen Vorschriften des Städtebaurechts.

Zu Nummer 6

Das Gesetz über die schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten des Reiches und der Länder ist entbehrlich. Soweit in § 3 in Verbindung mit § 1 für die Vereinbarung einer Schiedsgerichtsklausel die Zustimmung des Ministers der Finanzen vorgeschrieben ist, erscheint dies neben den Bestimmungen der Niedersächsischen Landes-

haushaltsordnung, die die finanziellen Interessen des Landes bei Vertragsabschlüssen sichern, nicht mehr erforderlich. Die Regelung über das Rücktrittsrecht gemäß § 3 in Verbindung mit § 2 ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 7

Das Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden ist durch die verschiedenen Vorschriften über den Finanzausgleich überholt. Soweit Verkehrssteuervergünstigungen sich aus dem Gesetz ergeben und fortgelten sollen, sind diese in die einzelnen Steuergesetze übernommen worden.

Zu Nummer 8

Bei den bislang noch nicht aufgehobenen Bestimmungen des braunschweigischen Gesetzes über die Errichtung eines Haushaltsamtes und einer Rechnungskammer handelt es sich um ergänzende Vorschriften zum braunschweigischen Staatsbankgesetz. Dieses ist durch § 23 Nr. 2 des Gesetzes über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 14. 5. 1970 (Nieders. GVBl. S. 186) aufgehoben worden. Das Gesetz ist damit überholt.

Zu Nummer 9

Das Gesetz über die Vermögensauseinandersetzungen zwischen dem Preußischen Staate und den Mitgliedern des vormals regierenden preußischen Königshauses enthält die Zustimmung zu Verträgen mit dem früheren Königshaus. Versorgungsbezüge auf Grund dieser Verträge werden nicht mehr gezahlt. Die im Vertrag über die Vermögensauseinandersetzungen erwähnten und innerhalb der Landesgrenze gelegenen Liegenschaften (insgesamt fünf Objekte) sind über das Land Preußen in das Eigentum des Landes Niedersachsen übergegangen. Die Verträge sind damit — soweit sich ihr Geltungsbereich auf Niedersachsen bezog — gegenstandslos bzw. vollzogen.

Auf die vom Landesrechnungshof aufgeworfene Frage, ob derartige Vermögensauseinandersetzungsverträge nur so lange gültig sind, wie das zugehörige Zustimmungsgesetz nicht aufgehoben ist, kommt es deshalb nicht an. Die Aufhebung des Zustimmungsgesetzes für die Zukunft berührt jedenfalls nicht die Rechtsgültigkeit der Verträge für die Vergangenheit.

Zu Nummer 10

Versorgungsbezüge auf Grund des braunschweigischen Gesetzes über die Übernahme von Staatsverpflichtungen gegenüber den ehemaligen Hofbeamten und über die Vertretung der ehemaligen Hofstatt werden nicht mehr gezahlt. Das Gesetz ist daher gegenstandslos.

Zu Nummer 11

Der Vertrag, dem durch das Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen dem Braunschweigischen Staate und dem Kloster- und Studienfonds einerseits und der Stadt Braunschweig andererseits zugestimmt worden ist, ist grundsätzlich durch Vollzug erledigt. Soweit Bestimmungen des Vertrages noch rechtliche Wirkungen haben können, ist die Aufrechterhaltung des Zustimmungsgesetzes für die Zukunft nicht mehr erforderlich, weil der Vertrag insofern keine allgemeinen Rechtsnormen enthält, die der Transformation in das staatliche Recht bedürften. Die seinerzeit erfolgte Zustimmung zu dem Vertrag wird durch die Aufhebung des Gesetzes nicht beseitigt, so daß die Fortgeltung des Vertrages — soweit erforderlich — hiervon nicht berührt wird.

Zu Nummer 12

Versorgungsbezüge auf Grund des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die mit dem Thronverzicht des Großherzogs zusammenhängenden Rechtsverhältnisse werden nicht mehr gezahlt. Auch die Regelungen über Grundstücke und Kapitalien sind vollzogen. Das Gesetz ist daher insgesamt erledigt.

Bedenken, die der Landesrechnungshof mit Rücksicht auf die Bedeutung der Vermögensauseinandersetzung gegen die Aufhebung des Gesetzes geltend gemacht hat, greifen nicht durch, weil die vollzogenen Regelungen von der Aufhebung für die Zukunft unberührt bleiben.

Zu Nummer 13

Das waldeckische Gesetz, betreffend die Vermögens-Auseinandersetzungen zwischen dem Staate Waldeck-Pyrmont und dem Fürstlichen Hause ist in den §§ 2 ff., soweit sie Niedersachsen betreffen, durch Zeitablauf bzw. Vollzug überholt. § 1 enthält die Zustimmung zu Auseinandersetzungsverträgen zwischen dem Staat und dem ehemaligen fürstlichen Hause. Die in diesen Verträgen begründeten Rechtsbeziehungen haben für die Rechtsnachfolger zum Teil auch heute noch Bedeutung. Insoweit haben die Verträge allerdings lediglich privatrechtliche Rechtsbeziehungen zum Gegenstand und enthalten keine allgemeinen Rechtsnormen. Die Verträge bedürfen deshalb heute nicht mehr der Transformation in staatliches Recht durch das Zustimmungsgesetz. Von einer Aufhebung des Zustimmungsgesetzes bleibt somit die Fortgeltung der Verträge unberührt; vom Landesrechnungshof hiergegen geltend gemachte Bedenken treffen nicht zu. Das Gesetz kann danach insgesamt aufgehoben werden.

Zu Nummer 14

Das Gesetz, betreffend Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Preussischen Staate zur Regelung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für die ländliche Siedlung ist infolge Zeitablaufs und überlagernden Rechts gegenstandslos.

Zu Nummer 15

Das Gesetz zur Änderung des braunschweigischen Staatsbankgesetzes ist hinsichtlich des Artikels II, der allein noch formell in Gültigkeit ist, durch Vollzug erledigt.

Zu Nummer 16

Das Gesetz, betreffend die Ermittlung der Brandkassenwerte für die Oldenburgische Landesbrandkasse in dem ehemaligen preussischen Teil der Stadt Wilhelmshaven ist gegenstandslos, weil die darin geregelten Übernahmen von Gebäuden zu bestimmten Versicherungswerten abgewickelt sind.

Zu Artikel 16 (Niedersächsisches Gesetz über Spielplätze)

Die Änderung dient der Klärung und Bereinigung, nachdem die Rechtslage hinsichtlich der Erhebung von Beiträgen für öffentliche Spielplätze durch die Gemeinden wiederholt gewechselt hat.

§ 127 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesbaugesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) sah Erschließungsbeiträge nur für solche Spielplätze vor, die zugleich Grünanlagen darstellten oder Teil einer Grünanlage waren. Das im Jahre 1973 in Kraft getretene Niedersächsische Gesetz über Spielplätze gestattete den Gemeinden in den §§ 11 ff., für alle öffentlichen Spielplätze Beiträge zu erheben. Im Hinblick auf

die fortbestehende bundesrechtliche Regelung bestimmte § 11 Abs. 3, daß das Recht zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Bundesbaugesetz unberührt blieb, und schloß Beiträge auf Grund des Landesgesetzes aus, soweit Erschließungsbeiträge festgesetzt wurden.

Das Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. 8. 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2221) machte dann alle Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete zum Gegenstand von Erschließungsbeiträgen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4). Soweit der Bundesgesetzgeber mit dieser Vorschrift die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit ausgenutzt hatte, waren die §§ 11 ff. des Landesgesetzes nicht mehr anzuwenden, wobei die Abgrenzung gewissen Zweifeln unterliegen konnte.

Mit der Schaffung des Baugesetzbuchs änderte sich die Rechtslage erneut. § 127 Abs. 2 Nr. 4 des Baugesetzbuchs nimmt Kinderspielplätze vollständig von der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aus. Nachdem der Bundesgesetzgeber damit von der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit nicht mehr Gebrauch gemacht hat, richtet sich die Erhebung von Beiträgen für Kinderspielplätze in vollem Umfang nach Landesrecht.

Da erhebliche Zweifel bestehen, ob mit dem Inkrafttreten des Baugesetzbuchs die §§ 11 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über Spielplätze in ihrem ursprünglichen Umfang wieder aufgelebt sind und ob nicht vielmehr insoweit die allgemeine Regelung in § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes anzuwenden wäre, ist eine Entscheidung des Landesgesetzgebers angezeigt. Durch eine Neufassung des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über Spielplätze wird erreicht, daß der Aufwand für öffentliche Spielplätze in vollem Umfang nach diesem Gesetz beitragsfähig ist. Eine Anwendung des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes scheidet damit aus.

Zu Nummer 1

§ 11 Abs. 3 der bisherigen Fassung ist gegenstandslos. Durch die Neufassung soll — einem praktischen Bedürfnis entsprechend — sichergestellt werden, daß die Beitragserhebung im Ermessen der Gemeinde steht und nicht aus § 83 Abs. 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung eine Pflicht zur Beitragserhebung hergeleitet werden kann.

Zu Nummer 2

Die vollständige Neufassung des § 13 räumt mögliche Zweifel an der Fortgeltung der Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung von Beiträgen aus. Durch die Neuformulierung in Absatz 1 Nr. 2 wird gesichert, daß auch für die Erneuerung von Spielplätzen die Beitragserhebung sich nach diesem Gesetz und nicht nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz richtet. Die Begriffe „Herstellung“, „Erneuerung“ (Nr. 2), „Erweiterung“ und „Verbesserung“ (Nr. 5) entsprechen den in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes verwendeten.

Zu Artikel 17 (Niedersächsische Bauordnung)

Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich lediglich um eine Anpassung von Verweisungen auf das Bundesbaugesetz und das Städtebauförderungsgesetz an das Baugesetzbuch.

Zu Artikel 18

Zu Nummer 1

Durch die Vierte Ausführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen wurde für die auf Oldenburg übergegangenen Gebiete die Verordnung zur Ausführung des Reichsmietengesetzes vom 27. 4. 1936 in Kraft gesetzt.

Nachdem diese Verordnung zum Reichsmietengesetz nach Ablauf der Geltungsdauer des Ersten Bundesmietengesetzes (vgl. Artikel 1 § 1 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes vom 24. 8. 1965 [Bundesgesetzbl. I S. 969]) überholt ist, ist die Vierte Ausführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen gegenstandslos.

Zu Nummer 2

Die Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten ist überholt. Im Bundes-Angestelltentarifvertrag und anderen modernen Arbeitszeitvorschriften sind die erforderlichen Regelungen getroffen. Im übrigen gilt die Verordnung als Bundesrecht fort. Sie kann als Landesrecht aufgehoben werden.

Zu Nummer 3

Das Gesetz zur Wiederherstellung der Niederlassungsfreiheit für Ärzte, Zahnärzte und Dentisten ist als vorkonstitutionelles Recht im Hinblick auf die in Artikel 12 des Grundgesetzes garantierte Niederlassungsfreiheit überholt.

Zu Nummer 4

Die Bäckereiverordnung ist sowohl in polizeirechtlicher als auch in gewerberechtlicher Hinsicht infolge Zeitablaufs überholt.

Zu Nummern 5 und 6

Nach dem Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung sind grundsätzlich alle Einwohner des Landes zur Teilnahme an Röntgenreihenuntersuchungen der Lungen verpflichtet. Auf Grund der verbesserten Situation bei Tuberkuloseerkrankungen werden in Niedersachsen seit 1980 die Untersuchungen nur noch auf freiwilliger Basis angeboten.

Nunmehr hat sich die Rechtslage durch das Bundesrecht verändert. Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 der Röntgenverordnung vom 8. 1. 1987 (Bundesgesetzbl. I S. 114), die am 1. 1. 1988 in Kraft getreten ist, können die obersten Landesgesundheitsbehörden — ohne daß die Voraussetzungen des Bundes-Seuchengesetzes vorliegen — nur noch veranlassen, daß in Landesteilen oder für bestimmte Bevölkerungsgruppen mit überdurchschnittlicher Tuberkuloseerkrankungshäufigkeit freiwillige Röntgenreihenuntersuchungen angeboten werden. Die Landesvorschriften, die dieser Rechtslage nicht entsprechen, sind deshalb aufzuheben.

Der Niedersächsische Städtetag bezweifelt, ob auf Rechtsvorschriften des Landes ganz verzichtet werden könne. Da das Bundesrecht jedoch nur noch freiwillige Röntgenreihenuntersuchungen zuläßt, und auch die nur unter bestimmten Voraussetzungen, bedarf es keiner Rechtsvorschriften. Verwaltungsvorschriften reichen insoweit aus.

Zu Nummer 7

Das Gesetz über die Bestimmung der für die Gewährung von Mietbeihilfen nach dem Ersten Bundesmietengesetz zuständigen Behörden ist gegenstandslos, nachdem die

§§ 15 und 16 des Ersten Bundesmietengesetzes vom 27. 7. 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 458) durch Artikel II Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 23. 3. 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 140) aufgehoben worden sind.

Zu Nummer 8

Die Verordnung über die Bestimmung der für die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 Zweites Wohnungsbaugesetz zuständigen Behörden ist gegenstandslos, nachdem § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes durch Artikel III Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 23. 3. 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 140) aufgehoben worden ist und damit die Regelung über Miet- und Lastenbeihilfen weggefallen ist.

Zu Nummern 9 und 10

Das Reichsheimstättengesetz (im folgenden mit „RHG“ abgekürzt) und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sind heute entbehrlich. Die Gesetzgebung nach 1945 zur Förderung des Baues von Familienheimen hat die heimstättenspezifischen Vergünstigungen nahezu vollständig erreicht.

Soweit die Vorschriften Bundesrecht geworden sind, ist als Vorteil verblieben im wesentlichen der Schutz bei der Zwangsvollstreckung und im Falle des Konkurses. Dieser Schutz ist jedoch kaum von praktischer Bedeutung, da nach § 20 RHG nur dann Vollstreckungsschutz gewährt wird, wenn die Zwangsvollstreckung wegen einer Schuld betrieben werden soll, die nicht dinglich gesichert ist. Andererseits kann der Schutz leicht mißbraucht werden (Gläubigerbenachteiligung).

Demgegenüber muß sich der Heimstatter seinen Schutz und die Vergünstigungen durch vielfältige Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Teilung des Grundstücks und der Abveräußerung von Teilen (§ 9 RHG), der Vereinigung anderer Grundstücke mit der Heimstätte (§ 10 RHG), durch Vorkaufsrecht bzw. Heimfallanspruch zu begrenzten Preisen (§§ 11 bis 16 RHG) sowie Belastungsbeschränkungen und Beschränkungen erbrechtlicher Bestimmungen (§§ 19, 24 RHG) erkaufen. Diese Nachteile überwiegen bei weitem gegenüber den oben geschilderten Vorteilen.

Hinzu kommt, daß der Vollzug gemessen an dem Nutzen des Gesetzes einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordert, der durch die ersatzlose Aufhebung der Heimstättenvorschriften entbehrlich würde.

Die unabhängige Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes hat deshalb der Bundesregierung vorgeschlagen, das Reichsheimstättengesetz aufzuheben, soweit es als Bundesrecht fortgilt.

Soweit das Reichsheimstättengesetz und die Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes Landesrecht geworden sind, werden noch in begrenztem Umfang Gebührenvergünstigungen (Bauaufsichts-, Kataster-, Gerichts- und Notargebühren) sowie kaum nennenswerte Steuervergünstigungen (Erbchafts- und Schenkungssteuer in selten praktisch werdenden Fällen) gewährt. Diese Bestimmungen sind ebenfalls verzichtbar.

Zu Nummer 11

Das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau gilt im wesentlichen als Bundesrecht fort. Für eine Fortgeltung des Gesetzes als Landesrecht besteht keine Notwendigkeit

Zu Nummer 12

Das Gesetz betr. hauswirtschaftliche Freizeit für Frauen (Hausarbeitstag) muß heute als partielles Bundesrecht angesehen werden. Es ist in der Sammlung des Bundesrechts enthalten (Bundesgesetzbl. III Gliederungsnummer 8050-9-c). Das Bundesverfassungsgericht hat die Hausarbeitsgesetze einzelner Länder als bloße Erweiterung einer ehemaligen reichsrechtlichen Vorschrift betrachtet (BVerfGE 52, 369). Nachdem das Bundesverfassungsgericht (a. a. O.) die in Nordrhein-Westfalen geltende entsprechende Regelung für verfassungswidrig erklärt hat, soweit der Hausarbeitstag weiblichen, aber nicht männlichen alleinstehenden Arbeitnehmern gewährt wird, soll u. a. das niedersächsische Gesetz als Bundesrecht aufgehoben werden (§ 25 Abs. 2 Nr. 6 des Entwurfs der Bundesregierung für ein Arbeitszeitgesetz — Bundestagsdrucksache 11/360 —). Da das Gesetz aber durch das Erste Gesetz zur Bereinigung des niedersächsischen Rechts in die Sammlung des bereinigten niedersächsischen Rechts aufgenommen worden ist, ist darüber hinaus auch eine Aufhebung durch den Landesgesetzgeber angezeigt.

Zu Nummer 13

Das Niedersächsische Gesetz zur Übertragung von Aufgaben nach dem Sechsten Abschnitt des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf die Gemeinden kann aufgehoben werden.

Die Zuständigkeiten für die Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen nach § 2 der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. 10. 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1789), geändert durch Verordnung vom 5. 9. 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1013), sollen in die Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg.Zust.VO-Kom) vom 15. 1. 1988 (Nieders. GVBl. S. 19) einbezogen werden. Diese Verordnung wird entsprechend zu ergänzen sein.

§ 2 des Gesetzes (örtliche Zuständigkeit) ist wegen der entsprechenden Regelung des Verwaltungsverfahrensgesetzes entbehrlich.

Zu Nummer 14

Das Gesetz über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. 6. 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) ist durch Artikel 4 § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. 4. 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) mit Wirkung vom 1. 7. 1963 außer Kraft getreten. Die Versicherung für Gefangene ist in § 540 der Reichsversicherungsordnung geregelt. Die Zweite Verordnung über die Festsetzung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene ist daher überholt.

Zu Nummer 15

Das Gesetz zur Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung hat durch Artikel 4 § 12 Abs. 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. 4. 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) seine Geltung verloren.

Zu Nummer 16

Die Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 60 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes ist gegenstandslos

Nach § 60 Abs. 4 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 8. 10. 1979 (Bundesgesetzbl. I S. 1649) war der Vornhundertersatz der Fahrgeldeinnahmen, nach dem Fahrgeldausfälle eines Unternehmens für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten zu erstatten sind, durch eine Verordnung festzusetzen, die von der Landesregierung oder von der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde für jeweils zwei Jahre zu erlassen war. Durch die hier in Rede stehende Verordnung ist die Ermäch-

tigung auf den Sozialminister übertragen worden. Durch Artikel 1 Nr. 37 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertenrechts vom 24. 7. 1986 (Bundesgesetzbl. I S. 1110) ist § 60 Abs. 4 so geändert worden, daß künftig die Festsetzung des Vomhundertsatzes durch Bekanntmachung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde erfolgen kann. Dieser neuen Rechtslage entsprechend — vgl. jetzt § 62 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 26. 8. 1986 (Bundesgesetzbl. I S. 1421) — hat der Sozialminister den geltenden Vomhundertsatz nunmehr durch Runderlaß vom 22. 6. 1987 (Nieders. MBl. S. 726) bekanntgemacht.

Zu Artikel 19

Zu Nummer 1

Das Gesetz, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen kann aufgehoben werden. Die im Gesetz angeordnete Benutzung des kirchlichen Vermögens ist als endgültig vollzogen anzusehen. Nach der Trennung von Staat und Kirche können die damals getroffenen Anordnungen durch keine anderweitige gesetzliche Regelung des Staates mehr abgeändert werden, sondern nur noch durch Vereinbarungen zwischen beiden betroffenen Kirchen.

Zu Nummer 2

Das Staatsgesetz, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen war bereits durch den Loccumer Vertrag von 1955 (Artikel 23 Abs. 2) ausdrücklich aufgehoben worden. Für Artikel 17 Abs. 2 bis 4 und 7 galt jedoch nach Artikel 23 Abs. 2, zweiter Halbsatz des Loccumer Vertrages eine Übergangsregelung (bis zu einer anderweitigen bundesgesetzlichen Regelung verblieb es bei der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte). Nachdem durch das Zweite Gesetz zur Bereinigung des niedersächsischen Rechts die Absätze 2 bis 4 des Artikels 17 aufgehoben worden sind und nachdem die in Artikel 23 Abs. 2, zweiter Halbsatz des Loccumer Vertrages genannte „anderweitige bundesgesetzliche Regelung“ in Kraft getreten ist, und zwar in Gestalt der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960, ist die Übergangsregelung im Loccumer Vertrag gegenstandslos. Das Gesetz kann daher nunmehr endgültig aufgehoben werden.

Zu Nummer 3

Das preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens ist nach § 8 Abs. 3 der Anlage des am 26. 2. 1965 unterzeichneten Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen (zu Artikel 13) aufzuheben, nachdem die Diözesen der katholischen Kirche für das Gebiet des Landes Niedersachsen einheitliche kirchengesetzliche Bestimmungen über die vermögensrechtliche Vertretung der in Artikel 13 des Konkordats genannten Diözesen, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der katholischen Kirche erlassen haben. Diese Bestimmungen entsprechen den in § 8 der Anlage zum Konkordat vereinbarten Anforderungen.

Zur Klarstellung sei darauf verwiesen, daß, unbeschadet einer Aufhebung dieses Gesetzes, das Kirchenvermögen auch weiterhin die unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Vermögensstücke umfaßt (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 13 des Reichskonkordats). Das bedeutet insbesondere, daß sie nach § 20 Abs. 2 Satz 5 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes nicht lediglich einer Rechtsaufsicht, sondern der Aufsicht durch die zuständige Kirchenbehörde in dem Umfang unterliegen, die das kirchliche Recht bestimmt. Außerdem werden, unbeschadet einer Aufhebung des § 21 des preußischen Gesetzes über die Verwaltung des

katholischen Kirchenvermögens, die bischöflichen Behörden wie bisher mit Wirkung auch nach außen Bestimmungen darüber treffen können, in welchen Fällen Willenserklärungen eines kirchlichen Vertretungsorgans erst durch ihre Genehmigung rechtswirksam werden. Zur Sicherheit des Rechtsverkehrs sind dergleichen Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 der Anlage zum Konkordat im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

Zu Nummer 4

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern kann aufgehoben werden mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1, die unentbehrliche Definitionsnormen sind, weil es entsprechende Regelungen an anderer Stelle nicht gibt. Im übrigen ist dieses Gesetz durch grundgesetzliche Bestimmungen (Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung), durch Konkordatsbestimmungen (Artikel 14), durch das Kirchensteuerrahmengesetz sowie durch die von den Diözesen erlassenen eigenen Kirchenvermögensverwaltungsgesetze — vgl. Artikel 13 des Konkordats in Verbindung mit § 8 (zu Artikel 13) der Anlage zum Konkordat — überholt.

Zu Nummern 5 und 6

Das schauburg-lippische Gesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden und die zugehörige Verordnung sind durch die neuere kirchensteuerrechtliche Gesetzgebung (Kirchensteuerrahmengesetz und Folge Regelungen) überholt. Im übrigen handelt es sich hier um kirchenrechtliche Regelungen, die nicht in die Regelungskompetenz des Landes fallen.

Zu Nummer 7

Das schauburg-lippische Gesetz, betr. die Aufhebung kirchlicher Abgaben und Leistungen ist durch Zeitablauf und Vollzug gegenstandslos geworden.

Zu Nummern 8 und 9

Das schauburg-lippische Gesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelisch-reformierten Kirchengemeinden sowie die zugehörige Verordnung sind überholt. Es handelt sich um kirchenrechtliche Bestimmungen, die in die Regelungskompetenz der jeweiligen kirchlichen Körperschaft gehören. Auch der Regelungsinhalt der Definitionsnorm in § 1 des Gesetzes, derzufolge die reformierten Kirchengemeinden zu Bückeburg und Stadthagen mit dem dort beschriebenen Personenkreis als Körperschaften des öffentlichen Rechts anzusehen sind, ist bereits verfassungsmäßig durch Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung abgesichert, so daß auch insoweit diese Definitionsnorm aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 10

Das schauburg-lippische Gesetz über die rechtliche Stellung der katholischen Pfarngemeinden kann mit Ausnahme von § 1 Satz 1 aufgehoben werden. Es handelt sich hierbei um eine Definitionsnorm, die eine schauburg-lippische Besonderheit gegenüber dem kanonischen Recht darstellt, indem sie definiert, was hier unter einer katholischen Pfarngemeinde zu verstehen ist. Die übrigen Vorschriften sind durch das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz der Diözese Hildesheim — vgl. Artikel 13 des Konkordats in Verbindung mit § 8 (zu Artikel 13) der Anlage zum Konkordat — überholt.

Zu Nummern 11 und 12

Die Verordnungen, betreffend die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die freikirchliche evangelisch-lutherische Gemeinde zu Stadthagen und an die in der Synode vereinigten evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden sind durch die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte an die niedersächsischen Kirchenbezirke und -gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Beschluß vom 23. 4. 1974, Nieders. MBl. S. 1126) überholt.

Außerdem enthalten beide Verordnungen keine dauerhaft geltenden Rechtsnormen, sondern stellen jeweils einen einmaligen Verleihungsakt dar, dessen Wirkung mit dem Inkrafttreten der Verordnung bereits in vollem Umfang eingetreten ist, so daß die Aufrechterhaltung der Verordnung für die Zukunft nicht erforderlich ist. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die vom Landesrechnungshof vertretene Auffassung zutrifft, die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung bedürfe eines Parlamentsgesetzes.

Zu Nummer 13

Das schaumburg-lippische Gesetz über die Ablösung der Staatsleistungen an die evangelisch-lutherische Landeskirche enthält die Zustimmung zu einem Vertrag zwischen der evangelisch-lutherischen Landeskirche und dem ehemaligen Freistaat Schaumburg-Lippe. Soweit aus diesem Vertrag nach Inkrafttreten des Loccumer Vertrages noch Rechte herzuleiten sein sollten, ist die Aufrechterhaltung des Zustimmungsgesetzes nicht mehr erforderlich. Seine Aufhebung berührt die Fortgeltung des Vertrages nicht.

Zu Nummer 14

Die Verordnung über die staatliche Sportaufsicht und die öffentliche Sportpflege ist durch bundes- und landesrechtliche Vorschriften überholt.

Zu Artikel 20 (Niedersächsisches Straßengesetz)

Das Gesetz ist an das Baugesetzbuch anzupassen.

Zu Artikel 21

Zu Nummer 1

Die vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen ist überholt durch den Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen vom 26. Mai/4. Juni 1961 („Cuxhaven-Vertrag“) (Nieders. GVBl. 1962 S. 151), der die in der Durchführungsverordnung behandelten Sachverhalte, die den Amerikahafen betreffen, neu regelt. Die Regelungen der Durchführungsverordnung sind auf Grund geänderter baulicher Verhältnisse heute gegenstandslos.

Zu Nummer 2

Durch die Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Reichswerke Salzgitter (Salzgitterverordnung) wurde u. a. der Landkreis Holzminden vom Land Braunschweig in das Land Preußen umgegliedert. Im Zuge der Umgliederung wurde in den umgegliederten Gebieten das Landesrecht des aufnehmenden Landes in Kraft und das insoweit bisher geltende Recht außer Kraft gesetzt (§ 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung

zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Reichswerke Salzgitter vom 31. 7. 1942 — Nieders. GVBl. Sb. II S. 19 —). Damit galt im umgegliederten Landkreis Holzminden ab 1. 10. 1942 u. a. das preußische Bergrecht.

Nach dem vor der Umgliederung im Landkreis Holzminden geltenden braunschweigischen Bergrecht stand die Aufsuchung und Gewinnung u. a. von Bitumen ausschließlich dem Staate, also dem Land Braunschweig zu (sog. unechter Staatsvorbehalt; Gesetz, betreffend die Erweiterung des Gesetzes vom 19. Mai 1894 Nr. 19 wegen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien vom 13. 6. 1917 — Nieders. GVBl. Sb. III S. 328 —). Durch § 3 der Salzgitterverordnung vom 25. 6. 1941 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 18) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung vom 31. 7. 1942 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 19) wurde geregelt, daß diese Rechte des Landes Braunschweig unberührt blieben (somit nicht auf Preußen übergangen) und sie einschließlich des Bergwerkseigentums auf die Braunschweig-GmbH übertragen werden konnten. Tatsächlich wurde das dem Land Braunschweig verliehene Bergwerkseigentum mit Beschluß des Braunschweigischen Finanzministers vom 26. 2. 1942 auf die Braunschweig-GmbH übertragen. Mit Ausnutzung der Übertragungsbefugnis ist § 3 der Salzgitterverordnung gegenstandslos geworden. Die Ermächtigung in § 7 ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 3

Die Notverordnung über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren regelt die Beschleunigung des Grundabtretungsverfahrens nach §§ 138 ff. des Berggesetzes für das Herzogtum Braunschweig vom 15. 4. 1867 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 310). Nach Inkrafttreten des Bundesberggesetzes ist das Grundabtretungsverfahren in diesem Gesetz geregelt (§§ 77 ff.). Die Notverordnung widerspricht dem Bundesberggesetz und ist daher gemäß § 176 Abs. 1 des Bundesberggesetzes außer Kraft getreten.

Zu Nummern 4 und 5

Die Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach der Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe und die Verordnung über die anderweitige Festsetzung des Beginns der Schlußverkäufe in Bädern und Kurorten sind überholt. Die Verordnungsermächtigung ist durch Artikel 12 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. 7. 1986 (Bundesgesetzbl. I S. 1169) aufgehoben. Die gesetzliche Änderung beschränkt sich jedoch nicht auf den Wegfall der Ermächtigungsnorm. Mit der Neufassung von § 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. 7. 1986) ist in Absatz 3 Nr. 1 der Zeitraum für Winter- und Sommerschlußverkäufe abschließend bestimmt, ohne daß noch eine Möglichkeit zu abweichender Regelung bestände.

Zu Nummern 6 und 7

Die preußischen und oldenburgischen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Verfrachtung alkoholischer Waren sind nicht mehr erforderlich. Alle notwendigen Regelungen sind in der Neufassung des Gesetzes vom 2. 1. 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 289) selbst enthalten.

Zu Nummer 8

Die Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften usw. der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht von der Bundesbahn betrieben werden, ist aufzuheben, weil der Landesverordnungsgeber — zumindest nach heutiger Rechtsauffassung — nicht die Befugnis zum Erlaß der von ihm getroffenen Re-

gelung hätte. Die in § 27 Abs. 2 des Gaststättengesetzes von 1930 an die Reichsregierung gerichtete Ermächtigung zum Erlaß solcher Regelungen ist nach heute einhelliger Auffassung gemäß Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes auf die Bundesregierung übergegangen. Diese hat von der Ermächtigung im Jahre 1963 mit der Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften und andere Nebenbetriebe von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vom 7. 5. 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 315) auch Gebrauch gemacht. Diese Verordnung betrifft zum Teil dieselben Eisenbahnen wie die niedersächsische Verordnung. Mit Aufhebung des § 32 des Gaststättengesetzes von 1970, der die auf Grund des früheren § 27 Abs. 2 des Gaststättengesetzes ergangenen Rechtsverordnungen aufrechterhalten hatte, durch Artikel 2 Nr. 2 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. 12. 1986 (Bundesgesetzbl. I S. 2441) ist auch die Verordnung des Bundes vom 7. 5. 1963 außer Kraft getreten. Damit sind die formellen Gründe entfallen, die einer landesrechtlichen Aufhebung der Verordnung von 1950 entgegenstanden haben könnten.

Zu Nummer 9

Das preußische Gesetz zur Überführung der standesherrlichen Bergregale an den Staat ist, soweit es die Zustimmung zu einem Vertrag mit dem Herzog von Arenberg enthält, durch Vollzug erledigt. Im übrigen ist es gemäß § 176 Abs. 1 des Bundesberggesetzes am 1. 1. 1982 außer Kraft getreten, weil es dem Bundesberggesetz widerspricht.

Zu Nummer 10

Das preußische Gesetz zur Überführung der privaten Bergregale und Regalitätsrechte an den Staat ist gemäß § 176 Abs. 1 des Bundesberggesetzes am 1. 1. 1982 außer Kraft getreten und ist daher ausdrücklich aufzuheben. Durch einen Vertrag, dessen Zustimmung das Gesetz enthält, ist dem Fürsten zu Bentheim und Steinfurth das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Sandstein als Bergwerkseigentum verliehen worden mit einer Einschränkung zugunsten der Grundeigentümer. Diese vom damaligen Bergrecht abweichenden Regelungen haben durch das Gesetz Gesetzeskraft erlangt. Das Gesetz widerspricht dem Bundesberggesetz und ist damit nach § 176 Abs. 1 des Bundesberggesetzes außer Kraft getreten. Den Inhabern blieb es unbenommen, ihre alten Rechte gemäß § 149 des Bundesberggesetzes aufrechterhalten zu lassen.

Zu Nummer 11

Die Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter im Lande Niedersachsen ist entbehrlich. Die Verordnungsermächtigung in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau der Reichsbergbehörden ist durch Aufhebung dieses Gesetzes in Artikel X Nr. 17 des Gesetzes zur Änderung und Bereinigung des Bergrechts im Lande Niedersachsen vom 10. 3. 1978 (Nieders. GVBl. S. 253) entfallen. Die Regelung über Sitze und Zuständigkeitsbezirke der Bergämter soll künftig auf Grund der Ermächtigung in Artikel 29 Abs. 1 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung durch Beschluß des Landesministeriums erfolgen.

Zu Nummer 12

Nach § 8 des Energiewirtschaftsgesetzes kann, wenn sich ein Versorgungsunternehmen außerstande zeigt, seine Versorgungsaufgaben zu erfüllen, der Betrieb untersagt und einem anderen Unternehmen übertragen werden. Nach § 9 kann eine Enteignung der Energieanlagen und Rechte am Grundeigentum angeordnet werden.

§ 9 Abs. 4, der als einzige Vorschrift des Energiewirtschaftsgesetzes Landesrecht geworden ist, bestimmt, daß die Durchführung von Maßnahmen nach §§ 8 und 9 frei von öffentlichen Abgaben und Gerichtsgebühren ist.

Die Befreiung hinsichtlich der als öffentliche Abgabe allein in Betracht kommenden Grunderwerbsteuer ist durch § 25 Abs. 12 Satz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 17. 12. 1982 (Bundesgesetzbl. I S. 1777) außer Kraft gesetzt worden. Die Befreiung von Gerichtsgebühren ist durch § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. 4. 1973 (Nieders. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1985 vom 30. 7. 1985 (Nieders. GVBl. S. 246), beseitigt.

Das Energiewirtschaftsgesetz kann deshalb, soweit es Landesrecht geworden ist, ausdrücklich aufgehoben werden.

Zu Nummer 13

Die Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens und über den Aufruf unbekannter Versicherungen außerhalb der Sozialversicherung hat formelle Geltung nur noch hinsichtlich der Siebenten Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens. Hierbei handelt es sich um eine Fristverlängerung für Anträge auf Wiedererhöhung der Versicherungssumme nach der Währungsreform. Diese Bestimmung ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 14

Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Auskunftspflicht ist entbehrlich, weil es für die Übertragung von Zuständigkeiten auf staatliche Behörden keiner Rechtsvorschriften bedarf.

Zu Nummern 15 und 16

Das braunschweigische Gesetz über die Kosten des Wegebauens und die Ausführungsverordnung hierzu sollten nach § 62 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) für die vorhandenen Feld-, Wanne- und öffentlichen Fußwege bis zur Entscheidung über eine Aufnahme in das Bestandsverzeichnis noch Anwendung finden. Nachdem die Anlegung der Bestandsverzeichnisse gemäß § 63 Abs. 2 NStrG abgeschlossen ist, können beide Vorschriften aufgehoben werden.

Zu Nummer 17

Die Verordnung über die zuständigen Behörden zur Erteilung der Genehmigung für den Güterliniennahverkehr ist gegenstandslos, nachdem die Ermächtigungsgrundlage durch Artikel 19 Abs. 1 Nr. 10 des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 24. 4. 1986 (Bundesgesetzbl. I S. 560) aufgehoben und mit dem Wegfall des Dritten Titels des Güterkraftverkehrsgesetzes zugleich die gesamte Regelung über den Güterliniennahverkehr beseitigt ist.

Zu Nummern 18 und 19

Das preußische Gesetz vom 29. 4. 1920 und die oldenburgische Bekanntmachung vom 2. 6. 1920 enthalten jeweils die Zustimmung zu einem Staatsvertrag zwischen dem Reich und den Ländern Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg, mit dem der Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vereinbart wurde. Der Staatsvertrag ist vollzogen. Er enthält keine Vorschriften, die heute noch der Übernahme in das Landesrecht durch die Zustimmungsgesetze bedürften. Die notwendigen Rechtsvorschriften sind im Bundesbahngesetz enthalten.

Zu Artikel 22 (Landeswaldgesetz)

Zu Nummern 1 und 2

Die Verweisungen in § 12 Satz 3 und § 13 Abs. 2 Nr. 1 sind an das Baugesetzbuch anzupassen.

Zu Nummer 3

Durch eine Ergänzung des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch Forstbedienstete der Landkreise zu Waldbrandbeauftragten zu bestellen, nachdem die Größenordnung des landkreiseigenen Waldbesitzes das erfordert.

Zu Artikel 23

Zu Nummer 1

Von der Verordnung vom 13. 11. 1931 gilt nur noch Nummer 4, wonach für das Verfahren zur Begründung von Siedlungen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes keine baren Auslagen erhoben werden. Diese Bestimmung ist nicht zu vereinbaren mit dem Grundsatz des Verwaltungskostengesetzes, daß Auslagen auch dann zu erstatten sind, wenn Gebühren nicht zu entrichten sind.

Zu Nummern 2 und 3

Die Anordnungen über die Neuregelung der Pferdezucht im Gebiet der Landwirtschaftskammer Hannover und im Regierungsbezirk Osnabrück sind durch die neueren Vorschriften des Bundes und des Landes zum Tierzuchtrecht überholt.

Zu Nummer 4

Die Verordnung über Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst in der Tiermedizin ist auf Grund des § 5 des Niedersächsischen Studienplatzgesetzes vom 3. 4. 1973 (Nieders. GVBl. S. 95) ergangen.

Das ermächtigende Gesetz ist durch § 14 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 18. 6. 1979 (Nieders. GVBl. S. 147) außer Kraft getreten. Das NHZG von 1979 wurde seinerseits wieder durch § 13 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 8. 2. 1986 (Nieders. GVBl. S. 29) aufgehoben. Die zur Zeit geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen über die Studienplatzvergabe sehen keine besonderen Zulassungsverfahren bezüglich der Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst in der Tiermedizin (mehr) vor, da bisher noch keine Verordnung des Landesministeriums nach § 12 Abs. 1 NHZG vom 8. 2. 1986 ergangen ist. Das letzte Auswahlverfahren nach § 3 der Verordnung vom 29. 1. 1979 wurde für das Wintersemester 1985/86 durchgeführt. Die Verordnung ist somit überholt.

Zu Nummer 5

Die Anordnung vom 29. 12. 1950, die den Schutz gegen Brucellose zum Gegenstand hat, ist überholt durch die Brucellose-Verordnung vom 26. 6. 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1046).

Zu Nummer 6

Die Anordnung über die staatliche Prüfung von Rotlaufserum ist inhaltlich überholt durch die Tierimpfstoffverordnung vom 2. 1. 1978 (Bundesgesetzbl. I S. 15), geändert durch Verordnung vom 12. 4. 1984 (Bundesgesetzbl. I S. 624).

Zu Nummern 7 und 8

Die beiden Viehseuchenbehördlichen Verordnungen zur Ausführung des Viehseuchengesetzes haben den Geltungsbereich der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. 5. 1912 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 392) auf die Verwaltungsbezirke Oldenburg und Braunschweig erstreckt. Derartige Bestimmungen müssen zwar grundsätzlich bestehen bleiben, solange die räumliche Erweiterung des Geltungsbereichs fortwirken soll. Bei den beiden hier in Rede stehenden Verordnungen ist das jedoch nicht erforderlich, weil nach ihrem Erlaß die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung am 20. 7. 1977 neu bekanntgemacht worden ist (Nieders. GVBl. S. 303). Da die Neubekanntmachung ohne Einschränkung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt ist, erfaßt sie das Gebiet, für das der Ordnungsgeber zuständig ist, also das gesamte Land Niedersachsen. Die zur Erweiterung des Geltungsbereichs in der früheren Fassung erlassenen Verordnungen sind damit überholt.

Die Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren wird auf Grund des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. 8. 1986 (Bundesgesetzbl. I S. 1319) als Landesrecht nicht mehr benötigt. Ob die Verordnung als Bundes- oder Landesrecht fortgilt, ist umstritten. Sie ist auch in die Sammlung des Bundesrechts aufgenommen worden (Bundesgesetzbl. III Gliederungsnummer 7833-1-3). Der zuständige Bundesminister ist durch § 21 Nr. 3 Buchst. a des Tierschutzgesetzes ermächtigt worden, die Verordnung durch Rechtsverordnung aufzuheben. Diese Ermächtigung umfaßt nicht zweifelsfrei auch die Aufhebung, soweit die Verordnung als Landrecht fortgilt. Es ist deshalb angezeigt, daß sie durch den Landesgesetzgeber aufgehoben wird, soweit sie als Landesrecht fortgilt.

Zu Nummer 10

Die durch die Neunte Preußische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes geschaffene Übergangsfrist bis zum 30. 6. 1941 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 11

Die Güteverordnung ist durch die Milch-Güteverordnung des Bundes überholt.

Zu Artikel 24 (Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten in der Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1

In § 2 Abs. 1 Satz 1 ist die Verweisung auf Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung an mittlerweile eingetretene Änderungen dieses Gesetzes anzupassen. Durch Artikel 119 Nr. 1 Buchst. b des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) sind in § 1 Abs. 1 die bisherigen Nummern 2 bis 6 Nummern 5 bis 9 geworden. Durch Artikel 4 Nr. 15 des Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe vom 13. 6. 1980 (Bundesgesetzbl. I S. 677) ist in § 1 Abs. 1 die Nummer 4a eingefügt worden, die die Ansprüche auf Zahlung der vom Gericht im Verfahren der Prozeßkostenhilfe bestimmten Beträge betrifft.

Zu Nummer 2

In § 5 des Gesetzes ist für in Spezialgesetzen enthaltene Gebührenbefreiungsvorschriften ausgesprochen, daß sie von den Regelungen des Gesetzes unberührt bleiben. Da der vorliegende Entwurf die in den Nummern 9 und 20 genannten Vorschriften aufheben will, ist der Hinweis auf diese Vorschriften hier zu streichen.

Zu Artikel 25 (Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz)

Das Gesetz ist an das Baugesetzbuch anzupassen.

Zu Artikel 26

Die Regelungen des Fideikommißauflösungsrechts sind weitestgehend gegenstandslos.

Fideikommisse waren unselbständige Sondervermögen zur dauernden Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung einzelner Familien, vor allem des Adels. Eine Veräußerung und Belastung unter Lebenden war grundsätzlich ebenso ausgeschlossen wie eine Teilung im Erbfall. Der jeweilige Fideikommißinhaber konnte nur über die laufenden Erträge frei verfügen.

In Artikel 155 der Weimarer Reichsverfassung war die Auflösung der Fideikommisse angeordnet. Zur Durchführung ergingen zunächst Landesgesetze, u. a. das preußische Familiengütergesetz (Nummer 1). Abgeschlossen wurde die Auflösungsgesetzgebung durch reichsrechtliche Regelungen, insbesondere das Gesetz zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung (Nummer 7) und das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen (Nummer 9), jeweils nebst Durchführungsverordnungen (Nummern 8 und 10). Danach sind die Fideikommisse spätestens am 1. 1. 1939 erloschen. Übergangsweise galten noch bestimmte Bindungen bis zur Erteilung des Auflösungscheins durch das Oberlandesgericht als Fideikommißgericht.

In Niedersachsen sind die Auflösungsverfahren seit Jahren abgeschlossen, die Auflösungsscheine sind erteilt. Damit sind die Fideikommisse freies Eigentum in der Hand des jeweils letzten Inhabers geworden. Einzelne Verfügungsbeschränkungen können zwar noch weiter bestehen. Ihr Umfang ist jedoch dadurch entscheidend vermindert worden, daß die Bestimmungen über Schutzforste durch Artikel 1 § 1 Nr. 18 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nieders. GVBl. S. 309) aufgehoben wurden. Danach können nur noch in begrenztem Umfang Rechte von Einzelpersonen auf Leistungen sowie Sicherungsrechte zugunsten einzelner Personen und im öffentlichen Interesse bestehen. Sie rechtfertigen es nicht, die gesamte umfangreiche Auflösungsgesetzgebung als geltendes Recht beizubehalten. In Absatz 1 sollen deshalb alle entsprechenden landesrechtlichen und bundesrechtlichen Vorschriften aufgehoben werden.

Die Ermächtigung zur Aufhebung auch des Bundesrechts ergibt sich aus § 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. 12. 1950 (Bundesgesetzbl. S. 820).

Absatz 2 stellt klar, daß die Rechte, welche durch die aufgehobenen Vorschriften oder auf ihrer Grundlage begründet worden sind, durch die Aufhebung nicht berührt werden. Da nicht nur Rechte begründet, sondern auch Schutz- und Sicherungsmaßnahmen getroffen worden sind, sowohl zur Sicherung der Rechte einzelner Personen als auch im öffentlichen Interesse, soll klargestellt werden, daß auch diese Maßnahmen durch die Aufhebung nicht beseitigt werden.

Wenn die umfassende Regelungsbefugnis des Fideikommißgerichts, die für die Zukunft nicht mehr erforderlich erscheint, abgeschafft werden soll, so müssen die Rechtsbeziehungen unmittelbar zwischen den Beteiligten abgewickelt werden, wie es in der Rechtsordnung allgemein vorgesehen ist. Gemäß Absatz 3 soll deshalb an die Stelle einer vom Gericht den Beteiligten auferlegten Genehmigung durch das Fideikommißgericht die Zustimmung des durch diese Maßnahme Begünstigten treten.

Ein nicht unerheblicher Teil der vom Fideikommißgericht getroffenen Sicherungsmaßnahmen bezieht sich auf Rechte einzelner Personen, insbesondere Versorgungsansprüche. Die Sicherung konnte etwa in der Weise geschehen, daß Hypotheken eingetragen, Geld oder Wertpapiere hinterlegt oder Bankkonten gesperrt wurden. Dabei konnten auch für eine Gesamtheit von Berechtigten Treuhänder bestellt werden. Da sich der Umfang der zu sichernden Rechte im Laufe der Zeit vermindert, kann eine Übersicherung eintreten. Wenn eine Herabsetzung der Sicherung nicht mehr durch eine Änderung der gerichtlichen Entscheidung erfolgt, ist eine rechtsgeschäftliche Erledigung durch die Beteiligten erforderlich. Absatz 4 gibt deshalb dem Belasteten einen Aufhebungs- oder Änderungsanspruch, der gegebenenfalls in gleicher Weise gerichtlich geltend gemacht werden kann wie andere zivilrechtliche Ansprüche auch.

In Absatz 5 ist für Beschlüsse der Fideikommißgerichte, die einen vollstreckbaren Inhalt haben, die Übernahme der Regelung aus § 19 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung (Absatz 1 Nr. 7) vorgesehen. Sie ist notwendig, weil die genannten Vollstreckungstitel nicht in § 794 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung aufgeführt sind.

Zu Artikel 27

Zu Nummern 1 bis 3

Die drei Allgemeinen Verfügungen über die Führung des Seeschiffsregisters sind durch neuere Regelungen überholt.

Die Allgemeine Verfügung vom 24. 3. 1937 (Nummer 1) hat bereits durch die Verordnung über die Führung des Seeschiffsregisters vom 18. 12. 1974 (Nieders. GVBl. S. 588) ihre Gültigkeit verloren. Diese Verordnung enthielt zwar nicht eine ausdrückliche Aufhebung der Allgemeinen Verfügung in der gebräuchlichen Formulierung, wohl aber in § 2 die Aussage: „§ 1 dieser Verordnung tritt im Land Niedersachsen an die Stelle der Allgemeinen Verfügung über die Führung des Seeschiffsregisters vom 24. März 1937 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 983).“ Die förmliche Aufhebung der Allgemeinen Verfügung ist deshalb angezeigt.

Die Allgemeinen Verfügungen vom 15. 12. 1942 und 21. 10. 1943 (Nummern 2 und 3) sind gegenstandslos geworden, nachdem die Materie durch das Abkommen zwischen Bremen und Niedersachsen vom 25. 6./6. 7. 1976 (Gesetz vom 10. 12. 1976 — Nieders. GVBl. S. 320 —) neu geregelt worden ist.

Zu Nummern 4 und 5

Die Zustimmungsgesetze zu dem Staatsvertrag mit Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1955 über das gemeinschaftliche Oberverwaltungsgericht und den gemeinschaftlichen Dienststrafhof und zu dem Änderungsstaatsvertrag aus dem Jahre 1961 können aufgehoben werden, weil der ursprüngliche Staatsvertrag durch den späteren Staatsvertrag vom 13. 9. 1971 (Gesetz vom 10. 12. 1971 — Nieders. GVBl. S. 367 —) abgelöst worden ist.

Zu Nummer 6

Die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung, von der schon bisher nur noch wenige Vorschriften als formell gültiges Landesrecht anzusehen sind, wird nicht mehr benötigt. Die ehemals reichsrechtliche Vorschrift war geschaffen worden, nachdem die Justizhoheit von den Ländern auf das Reich übergegangen war. Mit dem Zusammenbruch des Reiches im Jahre 1945 lag die Justizhoheit erneut bei den Ländern.

Auch nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes galt die Verordnung gemäß Artikel 123 Abs. 1 des Grundgesetzes fort, soweit sie dem Grundgesetz nicht widersprach. Die gerichtsverfassungsrechtlichen Bestimmungen der Verordnung wurden nach Artikel 125 des Grundgesetzes, weil es sich um Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Nr. 1) handelte, Bundesrecht, die übrigen, insbesondere die gerichtsorganisatorischen Regelungen, blieben Landesrecht.

Der Bund hat mit Artikel 8 II Nr. 7 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. 9. 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455) einige Bestimmungen der Verordnung aufgehoben, sieht aber einen Teil der Vorschriften als fortgeltendes Bundesrecht an (Bundesgesetzbl. III Gliederungsnummer 300-5).

Der Landesgesetzgeber hat in § 5 Nr. 32 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte vom 16. 7. 1962 (Nieders. GVBl. S. 85) ebenfalls einzelne Bestimmungen und alsdann durch § 13 Nr. 7 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 5. 4. 1963 (Nieders. GVBl. S. 225) den größeren Teil der Regelungen aufgehoben.

Formelle Gültigkeit als Landesrecht besitzen danach — außer den Schlußbestimmungen in § 21 — gegenwärtig nur noch § 1 Abs. 1, § 2 Nr. 6 und § 9 der Verordnung. Auch dieser Restbestand der Verordnung kann nunmehr als Landesrecht aufgehoben werden.

Die in § 1 Abs. 1 enthaltene Regelung, nach der die Errichtung und Aufhebung von Gerichten sowie die Verlegung eines Gerichtssitzes nur durch Gesetz zu erfolgen hat, ist hinsichtlich der Gerichte des Landes entbehrlich, nachdem das Land die Organisation seiner Gerichte für alle Gerichtszweige gesetzlich geregelt hat. Nachdem diese gesetzliche Regelung vorhanden ist, ist jede der von § 1 Abs. 1 der Verordnung erfaßten gerichtsorganisatorischen Änderungen ohnehin nur durch eine Novellierung des insoweit bestehenden Gesetzes möglich.

Die in § 2 Nr. 6 der Verordnung enthaltene Ermächtigung für den Minister der Justiz, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einem von mehreren Oberlandesgerichten zuzuweisen, ist als Landesrecht gegenstandslos, weil die bundesrechtliche Bestimmung des § 199 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, die Entscheidung über sofortige Beschwerden einem von mehreren Oberlandesgerichten zuzuweisen.

Nach § 9 der Verordnung sind die Beamten der Staatsanwaltschaft „nichtrichterliche Beamte“. Diese Bestimmung hat nach dem Erlaß des Deutschen Richtergesetzes nur noch die Bedeutung, daß Staatsanwälte den Beamtenstatus haben müssen. Sie stellt eine Ergänzung von § 148 des Gerichtsverfassungsgesetzes dar, der eine solche Aussage nur für den Generalbundesanwalt und die Bundesanwälte trifft. Als gerichtsverfassungsrechtliche Regelung ist die Vorschrift insofern ausschließlich Bundesrecht geworden (so Löwe/Rosenberg/Schäfer, Gerichtsverfassungsgesetz, 23. Aufl. 1979, § 148 GVG, Rn. 2). Sie kann deshalb als Landesrecht aufgehoben werden.

Zu Nummer 7

Das Gesetz über die Siegelführung der Gerichte, Gerichtsvollzieher und Notare in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1953 hat keine Geltung als fortwirkende Norm. Es sollte lediglich für einen in der Vergangenheit liegenden abgeschlossenen Zeitraum die Gültigkeit von Siegelungen bewirken, die den jeweils geltenden Vorschriften nicht entsprochen hatten. Diese Wirkung war mit dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten. Sie wird nach den Regeln des intertemporären Rechts nicht beseitigt, wenn das Gesetz nunmehr für die Zukunft aufgehoben wird. Eine Siegelung, die durch das Gesetz gültig geworden ist, bleibt auch nach Aufhebung des Gesetzes für die Zukunft gültig.

Zu Nummer 8

Das Ausführungsgesetz zur Deutschen Konkursordnung, das nur in den ehemals preußischen Teilen des Landes gilt, ist entbehrlich. Die wenigen noch formell in Kraft befindlichen Vorschriften des Gesetzes haben neben den bundesrechtlichen Bestimmungen der Konkursordnung keine praktische Bedeutung mehr.

Zu Nummer 9

Das Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Proceßordnungen betreffend, ist in seiner formell allein verbliebenen Bestimmung gegenstandslos, weil die Konkursordnung ohnehin umfassend gilt, auch soweit Rechtsverhältnisse durch Landesrecht geregelt sind.

Zu Nummer 10

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Landesgrundbuchrechts wird nicht mehr benötigt. Die Änderungsbestimmungen des Artikels 1 und die Aufhebungsregelungen des Artikels 2 haben sich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erschöpft.

Artikel 3 ist teils vollzogen, teils gegenstandslos. Absatz 2 ist gegenstandslos, weil mittlerweile das Liegenschaftskataster für alle Grundstücke des Landes angelegt ist. Absatz 3 ist überholt durch das Inkrafttreten der Verordnung über die nach Landesrecht zu führenden Grundbücher vom 25. 6. 1982 (Nieders. GVBl. S. 274). Absatz 4 Satz 1 hat mit dem Inkrafttreten des Gesetzes dauerhaft seine Wirkung erlangt. Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 sind mittlerweile vollzogen. Absatz 6 hat keinen eigenen Regelungsinhalt, sondern hatte lediglich die Bedeutung eines Hinweises auf die örtlich begrenzte Geltung der Absätze 4 und 5.

Zu Nummer 11

Die allein noch in Betracht kommende Bestimmung des Gesetzes über die Verzinsung hinterlegten Geldes, die die Einzelheiten des Beginns der Verzinsung im Jahre 1956 festlegt, ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 12

Die Wahlordnung für die erste Wahl der Vertreterversammlung des Niedersächsischen Versorgungswerkes der Rechtsanwälte ist durch Vollzug erledigt. Die erste Wahl hat im Jahre 1982 stattgefunden. Für die weiteren Wahlen hat die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes eine Wahlordnung beschlossen, die der Minister der Justiz bekanntgemacht hat (Nds. Rpfl. 1987 S. 94).

Zu Nummer 13

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher ist in ihrem allein noch geltenden § 2 durch Zeitablauf überholt, nachdem der maßgebliche durchschnittliche Jahresbetrag der Bürokosten der Gerichtsvollzieher endgültig festgestellt ist.

Zu Nummern 14 und 15

Das preußische Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen ist insgesamt entbehrlich.

Die Bestimmungen über die Aufhebung der Standesvorrechte (§§ 1, 2, Abs. 1) stellen keine dauerhaft geltenden Normen dar. Die darin enthaltene Gleichstellung der Angehörigen des Adels mit allen übrigen Bürgern war bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vollzogen.

Die Vorschriften, die die Auflösung der Hausvermögen des hohen Adels zum Gegenstand haben (§ 2 Abs. 2, §§ 23, 24, 26), sind durch die spätere Fideikommißauflösungsgesetzgebung überholt. Die Übergangsregelungen im Hinblick auf die Hausrechte der ehemals regierenden Fürstenhäuser (§§ 27 bis 37) sind teils durch Vollzug erledigt, teils durch Zeitablauf oder durch die Fideikommißauflösungsgesetzgebung überholt. § 21 hat keinen Regelungsgehalt. Die Verordnungsermächtigungen der §§ 39, 40 werden nicht mehr benötigt.

Nicht mehr benötigt werden die namensrechtlichen Bestimmungen in § 22 des Gesetzes und die Verordnung über den Namen der Mitglieder der vormals landesherrlichen Familie.

Die maßgebliche Vorschrift über ehemalige Adelsbezeichnungen stellt Artikel 109 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung dar, der als einfaches Bundesrecht fortgilt. § 22 Abs. 1 des Gesetzes und die Verordnung enthalten lediglich Interpretationen der Bundesrechtlichen Norm (vgl. Brintzinger, DÖV 1963 S. 621; BVerwGE 23 S. 344). Jedenfalls heute, mehr als sechs Jahrzehnte nach Abschaffung der Vorrechte des Adels durch die Weimarer Reichsverfassung, bedarf es der gesetzlichen Interpretationen zur Sicherung einer geordneten Entwicklung nicht mehr. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es derartige gesetzliche Bestimmungen ohnehin nur in den Ländern Preußen, Schaumburg-Lippe und Thüringen gegeben hat. Ihr Inhalt entspricht heute — unabhängig vom Geltungsbereich dieser Gesetze — der gefestigten Meinung in Literatur und Rechtsprechung (vgl. BayObLGZ 1966 S. 23, 25).

Die Bestimmung über ein Feststellungsrecht in § 22 Abs. 3 des Gesetzes ist im übrigen überholt durch § 8 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen.

Die Aufhebung kann nicht als materiell-rechtliche Änderung mißverstanden werden. Für die Beibehaltung unterschiedlichen Partikularrechts innerhalb des Landes fehlt es an einer Rechtfertigung, und die bestehenden gesetzlichen Interpretationen auf das gesamte Land zu erstrecken, besteht kein Bedürfnis. Im Gebiet der ehemaligen Länder Braunschweig und Oldenburg, die keine entsprechenden Regelungen hatten, haben sich Anstände nicht ergeben.

Zu Nummer 16

Das schauburg-lippische Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung des Hausvermögens ist ebenfalls entbehrlich. Im Hinblick auf die §§ 1, 2, 4 bis 6 gilt das zu den entsprechenden preußischen Regelungen Gesagte sinngemäß.

§ 3 hat durch die weitere Rechtsentwicklung seine Geltung verloren.

Aus den in dieser Vorschrift genannten Waldungen des ehemaligen fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe ist im Jahre 1933 ein Schutzforst gebildet worden. Gemäß §§ 16, 30 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. 7. 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) und §§ 9, 2 der Schutzforstverordnung vom 21. 12. 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2459) sind im Jahre 1941 auf Ersuchen des Vorsitzenden des Fideikommißsenats bei dem Oberlandesgericht Celle in den betreffenden Grundbüchern Schutzforstvermerke eingetragen worden.

Nachdem durch Artikel I § 1 Nr. 18 Buchst. a des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nieders. GVBl. S. 309) unter anderem § 16 des Gesetzes vom 6. 7. 1938 und die Schutzforstverordnung aufgehoben worden sind, sind die besonderen rechtlichen Bindungen hinsichtlich des hier in Rede stehenden Waldbesitzes weggefallen. Dementsprechend sind die Schutzforstvermerke im Grundbuch gelöscht worden. Im übrigen wird der Schutzzweck des § 3 heute durch das Landeswaldgesetz erreicht.

Zu Artikel 28

Zu Nummer 1

Das Gesetz über die Betreuung der Vertriebenen, Flüchtlinge, Kriegssachgeschädigten und Evakuierten im Lande Niedersachsen enthält organisatorische Regelungen für die Flüchtlingsbetreuung, nämlich die Übertragung dieser Aufgabe auf die Landkreise und Gemeinden (§ 2) und die Bildung von Flüchtlingsräten (§§ 3 und 4).

Die Regelung des § 2 muß in der Sache aufrechterhalten werden, sie wird jedoch in die Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg.Zust.VO-Kom) vom 15. 1. 1988 (Nieders. GVBl. S. 19) aufgenommen werden.

Die Flüchtlingsräte können bei den Mittelbehörden der Landesverwaltung und den Kommunen ersatzlos wegfallen. Sie haben heute keine Bedeutung mehr. Die Abschaffung vermindert die Belastung der Behörden. Der Landesflüchtlingsrat kann nicht abgeschafft werden, da er durch § 22 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vorgeschrieben ist. Eine landesgesetzliche Regelung ist jedoch nicht erforderlich (vgl. § 25 BVFG).

Zu Nummer 2

Die in der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Flüchtlingsbetreuung im Lande Niedersachsen geregelten materiellen Hilfen für Flüchtlinge (Einrichtungsdarlehen, Arbeits- und Berufslenkung, Wohnraumzuteilung usw.) sind längst ausgelaufen. Die allgemeinen Regelungen über die Gewährung von sozialer Hilfe und Fürsorge gelten auch für Flüchtlinge und sind ausreichend.

Zu Nummer 3

Die Verordnung über die Betreuung der Vertriebenen, Flüchtlinge, Kriegssachgeschädigten und Evakuierten enthält Einzelheiten über die Organisation der Flüchtlingsverwaltung der Kommunen. Die Regelung ist überflüssig. Die Kommunen haben die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen vorzuhalten. Eingriffe in ihre Organisationsgewalt durch weitergehende Detailregelungen sind entbehrlich.

Zu Nummer 4

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Flüchtlingsbetreuung im Lande Niedersachsen enthält Einzelheiten über die Bildung der örtlichen Flüchtlingsräte. Mit der Aufhebung des Gesetzes (vgl. Nummer 1) wird die Verordnung gegenstandslos.

Zu Nummer 5

Die Verordnung über den Landesbeirat für die Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge, Kriegssachgeschädigten und Evakuierten ist ebenso entbehrlich wie die Regelung in § 3 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes (vgl. Nummer 1), weil für diesen Beirat eine Rechtsvorschrift nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 6

Das Gesetz zur Durchführung der §§ 15, 16 und des § 93 des Bundesvertriebenengesetzes enthält Bestimmungen über Verfahren und Zuständigkeit bei der Abgabe eidesstattlicher Versicherungen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Ausstellung der Vertriebenen- und Flüchtlingsausweise und zum Nachweis erworbener Berufs- und Prüfungsbefähigungen. Diese Regelungen sind nach wie vor von großer praktischer Bedeutung.

Der Entwurf sieht jedoch in Artikel 6 vor, die Ermächtigung in § 1 Abs. 3 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen dahin zu erweitern, daß durch Verordnung die Zulässigkeit der Abnahme eidstattlicher Versicherungen einschließlich der Zuständigkeit geregelt werden kann. In die insoweit geplante Verordnung sollen die hier in Rede stehenden eidstattlichen Versicherungen einbezogen werden.

Zu Nummer 7

Das Gesetz über die Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes im Lande Niedersachsen regelt eine Fülle von organisatorischen Einzelheiten der Lastenausgleichsverwaltung, die entweder bereits im Lastenausgleichsgesetz geregelt sind, oder die unter die Organisationsgewalt der Landesregierung fallen, mithin keiner gesetzlichen Regelung bedürfen. Das Gesetz hat sich bei der weiteren Anpassung der Ausgleichsverwaltung an das zurückgehende Aufgabenvolumen als hinderlich erwiesen.

So sind die Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 1 Abs. 1), die Bildung von Ausgleichsämtern (§§ 2 und 3 Abs. 1), die Bildung von Beschwerdeausschüssen (§ 4 Abs. 1) bereits durch das Lastenausgleichsgesetz geregelt. Die Kostentragungspflicht (§ 1 Abs. 2) ist in § 22 Abs. 2 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes geregelt. Die übrigen Bestimmungen, wie Organisation der Ausgleichsverwaltung des Landes (§ 3 Abs. 2) und Bildung der Beschwerdeausschüsse (§ 4 Abs. 2 bis 5, §§ 5 und 6) bedürfen keines Gesetzes.

Zu Nummer 8

Das Gesetz zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes im Lande Niedersachsen regelt die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte. Diese Regelung muß in der Sache grundsätzlich aufrechterhalten werden, sie wird jedoch in die Allgemeine Zuständigkeitverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg.Zust.VO-Kom) vom 15. 1. 1988 (Nieders. GVBl. S. 19) aufgenommen und dabei vereinfacht werden.

Zu Nummer 9

Die Verordnung über die Bildung von Beschwerdeausschüssen nach § 19 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes ist gegenstandslos, nachdem durch Artikel 13 Nr. 8 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vom 18. 2. 1986 (Bundesgesetzbl. I S. 265) die Verordnungsermächtigung aufgehoben und mit dem Wegfall der §§ 18 bis 22 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes zugleich die gesamte Regelung über Beschwerdeausschüsse beseitigt ist.

Zu Artikel 29

Zu Nummern 1 bis 5

Nach § 47 Abs. 6 Satz 1 Nr. 14 Buchst. b bis f der Gefahrstoffverordnung vom 26. 8. 1986 (Bundesgesetzbl. I S. 1470), geändert durch Verordnung vom 16. 12. 1987 (Bundesgesetzbl. I S. 2721), sind die genannten Verordnungen zur Schädlingsbekämpfung gemäß Nummern 1 bis 5 aufgehoben worden, soweit sie als Bundesrecht fortgelten. Zwar heißt es in der Begründung zu § 47 des Entwurfs der Gefahrstoffverordnung: „... und durch Abs. 6 Nr. 14 die Reichsverordnungen im Bereich des Giftrechts aufgehoben. Die uneingeschränkte Aufhebung bewirkt, daß auch deren ganz oder teilweise Fortgeltung als Landesrecht beseitigt wird.“ Somit sollten die Verordnungen nach dem Willen des Ordnungsgebers auch nicht als Landesrecht weitergelten. Dieser Wille findet jedoch in dem Text der Gefahrstoffverordnung keinen Ausdruck, da sich die Aufhebung auf die Fortgeltung als Bundesrecht beschränkt.

Die Verordnungen sind landesrechtlich aufzuheben, da sie entweder nach Erlaß der Gefahrstoffverordnung keinen landesrechtlichen Regelungsgehalt mehr enthalten oder ihre Fortgeltung sachlich nicht mehr geboten ist.

Die unter den Nummern 1, 3 und 4 aufgeführten Verordnungen regeln die Anwendung von Begasungsmitteln. Die in diesen Verordnungen aufgeführten Begasungsmittel sind insgesamt in Anhang III Nr. 5 der Gefahrstoffverordnung erfaßt. Die in diesen drei Verordnungen ausgeführten Voraussetzungen für die Anwendung dieser Stoffe sind nunmehr in § 25 und Anhang III Nr. 5 der Gefahrstoffverordnung abschließend geregelt. Es besteht daher keine Notwendigkeit für eine Weitergeltung dieser Verordnungen.

Die in den Verordnungen unter Nummern 2 und 5 aufgeführten Schädlingsbekämpfungsmittel sind auf Grund ihrer Giftigkeit nicht mehr von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zugelassen und unterliegen seit 1981 gemäß Nummer 4 und 5 der Anlage 1 zur Pflanzenschutzanwendungs-Verordnung vom 19. 12. 1980 (Bundesgesetzbl. I S. 2335) einem Anwendungsverbot. Die unter Nummern 2 und 5 genannten Verordnungen sind damit überholt.

Zu Nummer 6

Das Gesetz, betreffend Bildung eines Butjadinger Zuwässerungskanal-Verbandes ist gegenstandslos, nachdem dieser Verband 1962 im Entwässerungsverband Butjadingen aufgegangen ist.

Zu Nummer 7

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Bildung eines Stedinger Sielachtsverbandes ist gegenstandslos, nachdem dieser Verband 1964 im Entwässerungsverband Stedingen aufgegangen ist.

Zu Nummer 8

Das Gesetz, betreffend Regelung der durch die Eindeichung des Ellenserdammer Grodens entstandenen Veränderungen ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Artikel 30

Ein frühzeitiges Inkrafttreten des Gesetzes ist nach dem Inhalt der Vorschriften grundsätzlich möglich.

Für einzelne Bestimmungen soll das Inkrafttreten jedoch um mindestens drei Monate nach der Verkündung des Gesetzes hinausgeschoben werden, weil zuvor anderweitige Regelungen erforderlich sind, und zwar durch Ergänzung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Artikel 14 Nr. 7, Artikel 18 Nr. 13 sowie Artikel 28 Nrn. 1 und 8), durch eine Verordnung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (Artikel 28 Nr. 6) und durch Erlasse (Artikel 21 Nr. 11 sowie Artikel 28 Nrn. 1, 5 und 7).